



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

237 ME

BMJ-B10.051/0003-I 3/2004

An die
Sozialdemokratische
Parlamentsfraktion - Klub der
Sozialdemokratischen Abgeordneten
und Bundesräte
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Dr. Matthias Potyka

Klappe 2117

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz u.a. Gesetze entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 29. Jänner 2004 zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 – GesRÄG 2005). Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

13. Dezember 2004
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf eines Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2005

BMJ-B10.051/0003-I 3/2004

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das SE-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Börsegesetz entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 29. Jänner 2004 zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 – GesRAG 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr./....., wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften annehmen, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.“

2. § 86 lautet:

„§ 86. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch 20, festsetzen.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender oder als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, doppelt und die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer in diesem Sinn börsennotierten Gesellschaft dreifach auf diese Höchstzahl anzurechnen ist,
2. gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 HGB) der Gesellschaft ist oder
3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist an der anderen zumindest mit dem zehnten Teil des Nennkapitals im Sinn des § 228 Abs. 1 HGB beteiligt.

(3) Auf die Höchstzahlen nach Abs. 2 Z 1 sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr zumindest mit dem fünften Teil des Nennkapitals beteiligten Unternehmens zu wahren, nicht anzurechnen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass jemand insgesamt mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze, in börsennotierten Gesellschaften im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 hat.

(4) Der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 45 SEG) gleichzuhalten.

(5) Hat eine Person bereits so viele oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.“

3. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder sonstigen Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn hiefür ein wichtiger Grund vorliegt.“

4. § 90 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (228 Abs. 3 HGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.“

5. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird der zweite Satz aufgehoben.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht oder deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. In börsennotierten Gesellschaften muss dem Prüfungsausschuss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren dem Vorstand der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angehört hat, leitender Angestellter dieser Unternehmen oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.“

6. In § 95 Abs. 5 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein wirtschaftliches Interesse hat.“

7. § 125 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung den Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.“

8. Dem § 127 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für den Konzernlagebericht sinngemäß.“

9. Dem § 262 wird folgender Abs. .. angefügt:

„(..) § 79 Abs. 1, § 86, § 87 Abs. 1a und 5, § 90 Abs. 1, § 92 Abs. 4 und 4a, § 95 Abs. 5 Z 12, § 125 Abs. 1 und § 127 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 86 ist nur auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden. § 92 Abs. 4a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juli 2005 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für die Zeit bis zu dieser Wahl ist § 92 Abs. 4 in der geltenden Fassung anzuwenden. § 125 Abs. 1 und § 127 Abs. 3 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Artikel II**Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58 /1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../....., wird wie folgt geändert:

1. § 30a lautet:

„§ 30a. (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen natürliche Personen sein.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender oder als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sind, doppelt und die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer in diesem Sinn börsennotierten Gesellschaft dreifach auf diese Höchstzahl anzurechnen ist,
2. gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 HGB) der Gesellschaft ist oder
3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Geschäftsführer der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist an der anderen zumindest mit dem zehnten Teil des Nennkapitals im Sinn des § 228 Abs. 1 HGB beteiligt.

(3) Auf die Höchstzahlen nach Abs. 2 Z 1 sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr zumindest mit dem fünften Teil des Nennkapitals beteiligten Unternehmens zu wahren, nicht anzurechnen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass jemand insgesamt mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze, in börsennotierten Gesellschaften im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG hat.

(4) Der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 45 SEG) gleichzuhalten.

(5) Hat eine Person bereits so viele oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.“

2. In § 30b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder sonstigen Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.“

3. § 30e Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (228 Abs. 3 HGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.“

4. § 30g wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.“

b) In Abs. 4 wird der zweite Satz aufgehoben.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsführer oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.“

d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat dies vorsieht.“

5. In § 30j Abs. 5 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein wirtschaftliches Interesse hat.“

6. § 30k Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen allfälligen Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den allfälligen Konzernlagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.“

7. Dem § 127 wird folgender Abs. .. angefügt:

„(..) § 30a, § 30b Abs. 1a, § 30e Abs. 1, § 30g Abs. 3, 4, 4a und 5, § 30j Abs. 5 Z 10 und § 30k Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 30a ist nur auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Aufsichtsräte anzuwenden. § 30k Abs. 1 gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Artikel III **Änderungen des SE-Gesetzes**

Das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, BGBl. I Nr. 67/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss sowie einen Lagebericht und einen allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung durch die geschäftsführenden Direktoren über den Jahresabschluss zu erklären. Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(3) In dem Bericht hat der Verwaltungsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss (Konzernabschluss) und den Lagebericht (Konzernlagebericht) geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.“

2. § 42 lautet:

„§ 42. § 126 und § 127 AktG sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die nach diesen Bestimmungen den Vorstand treffenden Pflichten von den geschäftsführenden Direktoren zu erfüllen sind.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch zehn, festsetzen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) § 86 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 AktG sind sinngemäß anzuwenden.“

5

c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

4. In § 46 Abs. 1 entfällt der Halbsatz „, der fünf Jahre nicht überschreiten darf,“.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden der zweite und der dritte Satz aufgehoben.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In Gesellschaften, deren Verwaltungsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht oder deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sind, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen, dem kein geschäftsführender Direktor angehören darf. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. In börsennotierten Gesellschaften muss dem Prüfungsausschuss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren geschäftsführender Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.“

c) In Abs. 4 entfallen die ersten zwei Sätze.

6. In § 63 Abs. 2 ist die Wendung „die Mitglieder des Vorstands“ durch „geschäftsführende Direktoren“ zu ersetzen.

7. In § 65 Abs. 1 ist das Zitat „41 Abs. 6“ durch das Zitat „41 Abs. 5“ zu ersetzen.

8. Der bisherige Text des § 67 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 41 Abs. 1 bis 3, § 42, § 45 Abs. 1 und 3, § 51 Abs. 3, 3a und 4, § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch, RGBl. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 268 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen. Hat die erforderliche Prüfung nicht stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Umstände die in einem Verfahren nach § 270 Abs. 3 HGB geltend gemacht werden können, hindern die Gültigkeit der Prüfung nur, wenn dieses Verfahren zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers geführt hat.“

2. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Vor Erstattung dieses Vorschlags sowie vor der Wahl durch die Gesellschafter hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem [endgültige Formulierung vom Gesetzesentwurf des BMWA abhängig] zu berichten, sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen und das Entgelt zu vereinbaren. Falls kein Aufsichtsrat besteht,

erteilt den Prüfungsauftrag der Vorstand und vereinbart das Entgelt. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß Abs. 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.“

b) *Abs. 3 lautet:*

„Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 350 000 Euro erreichen, hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 271 Abs. 2 bis 5 und § 271a vorliegt oder sonst Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen einem Monat seit dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Gesellschafter können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt er erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen einem Monat nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis davon erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Erklärung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 269 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks, nicht mehr gestellt werden. Wegen eines Verstoßes gegen § 271 Abs. 2 bis 5 oder 271a kann weder eine Nichtigkeits-, noch eine Anfechtungsklage erhoben werden.“

3. § 271 samt Überschrift lautet:

„Auswahl der Abschlussprüfer und Ausschlussgründe

§ 271. (1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Konzernabschlüssen, in die keine Aktiengesellschaften einbezogen sind, können auch Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein.

(2) Als Abschlussprüfer ist ausgeschlossen, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft oder an einem Unternehmen besitzt, das mit dieser Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, oder wer auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit dieser Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt;
3. die in Z 2 genannten Tatbestände innerhalb von 24 Monaten vor dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres erfüllt hat;
4. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Gesellschaft oder für die zu prüfende Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
 - b) bei der internen Revision der zu prüfenden Gesellschaft mitgewirkt hat,
 - c) Managementaufgaben für die zu prüfende Kapitalgesellschaft übernommen hat oder bei der Entscheidung über die Auswahl der gesetzlichen Vertreter oder der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten der geprüften Gesellschaft beteiligt war,
 - d) Bewertungsleistungen oder eigenständige versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den Jahresabschluss auswirken,
5. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 4 nicht Abschlussprüfer der zu prüfenden Gesellschaft sein darf;
6. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß den Z 1 bis 5 nicht Abschlussprüfer sein darf;
7. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 30 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindes-

tens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

(3) Als Abschlussprüfer ist ferner ausgeschlossen, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzung der Z 7 des Abs. 2 erfüllt.

(4) Eine Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als 5 von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf den Konzernabschlussprüfer sinngemäß anzuwenden.

(6) Weiß der Abschlussprüfer, dass er nach Abs. 1 bis 5 oder nach § 271a ausgeschlossen ist oder hätte er dies wissen müssen, so gebührt ihm für die erbrachten Leistungen kein Entgelt.“

4. Nach § 271 wird folgender § 271a samt Überschrift eingefügt:

„Ausschlussgründe in besonderen Fällen

§ 271a. (1) Als Abschlussprüfer einer Gesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 3 ist neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen, wer

1. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 15 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;
2. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus für die zu prüfende Gesellschaft Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinaus gehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken;
3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bei der zu prüfenden Gesellschaft bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat;
4. die Gesellschaft in einem Zeitraum von zehn Geschäftsjahren bereits fünfmal geprüft hat, sofern seit dem letzten geprüften Geschäftsjahr nicht zumindest fünf Jahre vergangen sind.

(2) Als Abschlussprüfer einer in Abs. 1 genannten Gesellschaft ist neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ferner ausgeschlossen, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzung der Z 1 des Abs. 1 erfüllt.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft ist von der Abschlussprüfung einer in Abs. 1 genannten Gesellschaft neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 1 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als 5 von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist. Abs. 1 Z 4 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, als von der Prüfung der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt, nach Abs. 1 Z 4 ausgeschlossen ist (interne Rotation).

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf den Konzernabschlussprüfer entsprechend anzuwenden.“

5. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem, sowie Dritten, die auf die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks vertraut haben, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Abschlussprüfer haften als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht ist bei Fahrlässigkeit bei der Prüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft (§ 221 Abs. 2) mit zwei Millionen Euro, bei Prüfung einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3) mit vier Millionen Euro, bei Prüfung einer Gesellschaft, die eines der in Euro ausgedrück-

ten Größenmerkmale der großen Gesellschaft um das Fünffache überschreitet, mit acht Millionen Euro und bei Prüfung einer Gesellschaft, die eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale der großen Gesellschaft um das Zehnfache überschreitet, mit zwölf Millionen Euro beschränkt; § 221 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß. Diese Beschränkungen für eine Prüfung gelten auch, wenn an ihr mehrere Abschlussprüfer beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben. Sie gelten jedoch nicht für den Abschlussprüfer, der in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis seiner Ausgeschlossenheit gehandelt hat.“

b) *Abs. 6 lautet:*

“(6) Hat der Abschlussprüfer neben der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen auch dritten Geschädigten Ersatz zu leisten, so steht der jeweilige Haftungshöchstbetrag den beiden Gruppen von Geschädigten je zur Hälfte zur Verfügung. Soweit er innerhalb einer Gruppe nicht ausgeschöpft wird, ist er zur Befriedigung der anderen Gruppe heranzuziehen. Reicht der Höchstbetrag nicht aus, so sind die Ansprüche anteilig zu befriedigen. Gläubiger, die ihre Ansprüche nicht binnen acht Wochen nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.“

6. § 906 Abs. ... lautet:

„(..) § 268 Abs. 1, § 270 Abs. 1 und Abs. 3, § 271 und § 271a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. / ... treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf die Bestellung zur Prüfung und auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. § 275 Abs. 2 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /..... treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen. Sofern in Bestimmungen über andere Prüfungen auf § 275 verwiesen wird, ist § 275 Abs. 2 und Abs. 6 in der Fassung des BGBl. I Nr. /... anzuwenden, wenn der Prüfungsbericht nach dem 31. Dezember 2004 erstattet wird. Bei Gesellschaften, die keines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3) um das Fünffache überschreiten, ist § 271a erst auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.“

Artikel V

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2004 („IAS-Novelle“), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes oder gemäß §§ 271 und 271a HGB vorliegen, nicht bestellt werden; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 271 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden. Auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist § 271a HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Ausschließungsgründe für jene Mitarbeiter gelten, die eine leitende Funktion im Prüfungsteam ausüben.“

2. § 62 Z 2 lautet:

„2. die Haftung für die Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung, die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes oder für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 - Gen-RevG 1997, BGBl. I Nr. 36/2000, des SpG oder des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, angemessen abgedeckt ist;“

3. Im § 62 Z 4 wird der Ausdruck „20 vH der Gesamteinnahmen“ durch den Ausdruck „15 vH der Gesamteinnahmen“ ersetzt.

4. § 62 Z 6a lautet:

„6a. ein Ausschlussgrund gemäß § 271a HGB vorliegt, wobei jedoch auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes nur § 271a Abs. 3 anzuwenden ist, und zwar mit der Maßgabe, dass allein die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks keinen Ausschlussgrund darstellt;“

5. § 62a lautet:

„§ 62a. Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beschränkt sich bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme

1. bis zu 200 Millionen Euro auf 2 Millionen Euro,
2. bis zu 400 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro,
3. bis zu einer Milliarde Euro auf 4 Millionen Euro,
4. bis zu zwei Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro,
5. bis zu 5 Milliarden Euro auf 9 Millionen Euro,
6. bis zu 15 Milliarden Euro auf 12 Millionen Euro,
7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf 18 Millionen Euro

je geprüftem Kreditinstitut. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im übrigen ist für die Ersatzpflicht von Bankprüfern § 275 Abs. 2 und 6 HGB anzuwenden.“

6. § 63 Abs. 8 entfällt.

7. Im § 103 werden nach der Z 28d folgende Z 28e bis 28g eingefügt:

„28e. (zu § 61 Abs. 2, § 62 Z 4 und 6a)

§ 61 Abs. 2 und § 62 Z 4 und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

28f. (zu § 62 Z 2, 4 und 6a)

§ 62 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde.

28g. (zu § 62a und Entfall von § 63 Abs. 8):

§ 62a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde. § 63 Abs. 8 ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde.“

8. § 103c Z 13 entfällt.

9. Dem § 107 werden folgende Abs. 4x und 4y angefügt:

„(4x) § 62 Z 2, 4 und 6a, § 62a, der Entfall von § 63 Abs. 8 und der Entfall von § 103c Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 2. Jänner 2005 in Kraft.

(4y) § 61 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/200X, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 1 bis 5.

b) In Abs. 1 (neu) zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 87 Abs. 2 und 4 und die §§ 89 bis 91 Aktiengesetz 1965“ durch die Wortfolge „§ 86, § 87 Abs. 1a, 2 und 4 und die §§ 89 bis 91 Aktiengesetz 1965“ ersetzt.

2. In § 61b Abs. 3 fünfter Satz wird der Ausdruck „§ 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und 9 bis 11“ durch den Ausdruck „§ 82 Abs. 1, 3 bis 8, 10 und 11“ ersetzt.

3. In § 63 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7“ durch die Wortfolge „§ 47 Abs. 1, 2, 3 dritter Satz, 4 und 5“ ersetzt.

4. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Wahl des Abschlussprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Vorstand oder die geschäftsführenden Direktoren haben der FMA die zum Abschlussprüfer gewählte Person unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Zum Abschlussprüfer darf nur gewählt werden, wessen Haftung für Schäden aus seiner Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, angemessen abgedeckt ist.

(3) Hat die FMA begründete Zweifel, dass die zum Abschlussprüfer gewählte Person die Voraussetzungen für die Wahl zum Abschlussprüfer erfüllt, so kann sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl einen Antrag im Sinn des § 270 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung stellen.

(4) War die zum Abschlussprüfer gewählte Person bereits für das dem Jahr seiner Wahl vorangegangene Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen als Abschlussprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Wahl des Abschlussprüfers der FMA der Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z 3 oder § 83 Abs. 3 Z 3 für dieses Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann der Antrag gemäß Abs. 3 bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes gestellt werden.“

b) Die Abs. 6a und 7 erhalten die Bezeichnung 7 und 8. Die bisherigen Abs. 8 und 8a entfallen.

c) Die Abs. 9 und 10 lauten:

„(9) Abweichend von § 275 Abs. 2 vierter Satz HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bis zu 200 Millionen Euro auf | 2 Millionen Euro; |
| 2. bis zu 400 Millionen Euro auf | 3 Millionen Euro; |
| 3. bis zu einer Milliarde Euro auf | 4 Millionen Euro; |
| 4. bis zu zwei Milliarden Euro auf | 6 Millionen Euro; |
| 5. bis zu 5 Milliarden Euro auf | 9 Millionen Euro; |
| 6. bis zu 15 Milliarden Euro auf | 12 Millionen Euro; |
| 7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf | 18 Millionen Euro. |

Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt.

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind die Abs. 1 und 3 bis 8 anzuwenden.“

5. Nach dem § 82a wird folgender § 82b samt Überschrift eingefügt:

„Bauftragung von Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat

§ 82b. (1) Der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß §§ 271 oder 271a HGB in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, mit der Durchführung der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen. Sie sind mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zu versehen.

(2) Der im Auftrag des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätige Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zu berichten. Der Prüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats unverzüglich zu verständigen, wenn er schwer wiegende Mängel in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens festgestellt hat.

(3) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Aufsichtsrat oder vom Verwaltungsrat bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 102 Abs. 2 bis 4 zu ermöglichen.“

6. An den § 119i werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) § 47, § 63 Abs. 1 und § 82b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(4) § 61b Abs. 3 und § 82 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX sind vorbehaltlich des Abs. 5 auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

(5) § 82 Abs. 2 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Abschluss-

prüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde. § 82 Abs. 1 Z 2 ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, nicht mehr anzuwenden, auch wenn der Abschlussprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde.“

7. An den § 129i wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, ist der Abschlussprüfer vor Ablauf dieses Geschäftsjahres zu wählen.“

Artikel VII Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 31. (1) Zu Abschlussprüfern von Pensionskassen dürfen Personen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Ausschlussgründe liegen neben den in §§ 271 und 271a HGB normierten Ausschlussgründen insbesondere dann vor, wenn die Haftung für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, angemessen abgedeckt ist.

(2) Die Bestellung des Abschlussprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen und ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann binnen eines Monats Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB gegen die Bestellung des Abschlussprüfers erheben, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe zu entscheiden.“

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a. Abweichend von § 275 Abs. 2 HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Pensionskassen mit einer Bilanzsumme

1. bis zu 200 Millionen Euro auf	2 Millionen Euro,
2. bis zu 400 Millionen Euro auf	3 Millionen Euro,
3. bis zu einer Milliarde Euro auf	4 Millionen Euro,
4. bis zu zwei Milliarden Euro auf	6 Millionen Euro,
5. bis zu 5 Milliarden Euro auf	9 Millionen Euro,
6. bis zu 15 Milliarden Euro auf	12 Millionen Euro,
7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf	18 Millionen Euro.

Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt.“

3. § 49 Z 13 lautet:

„13. § 31 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X sind auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.“

4. Dem § 51 werden folgende Abs. xx und xy angefügt:

„(xx) § 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

„(xy) § 31 Abs. 1 und 2 und § 49 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997

Das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I 127/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2004, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eingetragene Revisoren, die keinem Revisionsverband angehören, haben vor ihrer Bestellung zu bescheinigen, dass sie seit ihrer Eintragung Tätigkeiten nachgegangen sind, die das Fortbestehen ihrer fachlichen Befähigung sichern.“

2. In § 10 Abs. 2 wird im vierten Satz die Wortfolge „bei leichter und mit dem Fünffachen dieses Betrages bei grober Fahrlässigkeit“ durch die Wortfolge „bei Fahrlässigkeit“ ersetzt; weiters wird im fünften Satz der Halbsatz „...“, ob einen der Revisoren ein schwereres Verschulden trifft.“ durch den Halbsatz „...“, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.“ ersetzt.

3. § 13 lautet:

„Zulassung als Revisor, Voraussetzungen und Zuständigkeit

§ 13. (1) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat eine Person als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Die fachliche Befähigung ist durch eine Fachprüfung nachzuweisen. Die praktische Erfahrung ist mit einer zumindest dreijährigen Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als gegeben anzusehen, wenn sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstreckt.

(2) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat unter Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen Revisoren zu führen.

(3) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat eine Person, die die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat, auf deren Antrag in die Liste aufzunehmen. In die Liste sind der Name und das Geburtsdatum des Revisors, die Anschrift seines Arbeitsplatzes, das Datum der Zulassung und, wenn er bei einem Revisionsverband angestellt ist, Name und Anschrift dieses Revisionsverbands einzutragen. Änderungen dieser Daten sind der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zur amtswegigen Richtigstellung der Liste unverzüglich bekanntzugeben.“

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens nach Anhörung der in § 15 genannten Verbände mit Verordnung zu regeln.“

5. § 18 lautet:

„Widerruf der Zulassung

§ 18. Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag oder, wenn Umstände eintreten, auf Grund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen; Revisionsverbände und Gerichte haben die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

6. § 23 lautet:

„Zuständige Behörde

§ 23. Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaften Revisoren zu bestellen, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute bezweckt.“

7. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 3, §§ 13, 17 Abs. 1, §§ 18 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 10 Abs. 2 in der Fassung des BGBl. I Nr./.... ist auf die Revision von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

Artikel IX**Änderungen des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997**

Das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I 127/1997, wird wie folgt geändert:

1. In Art. V wird dem bisherigen Text folgender Abs. 2 angefügt, der bisherige Text erhält die Bezeichnung „(1)“:

„(2) Artikel V § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

2. In Art. V lautet § 13 samt Überschrift:

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I §§ 1 bis 12 sowie 21 und §§ 24 bis 30 und der Artikel II und III der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels I §§ 13 bis 18 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Artikels I §§ 19, 20, 22 und 23 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Artikel IV sowie V § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel X**Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 und 7 lauten:

„6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;

7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3 bis 4 und 8 bis 10 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;“

2. In der Tarifpost 10 wird die Anmerkung 17a zu Z III aufgehoben.

3. In Tarifpost 14 werden die Z 5 und 6 aufgehoben.

Artikel XI**Änderung des Börsegesetzes**

Das Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82 wird folgender § 82a samt Überschrift eingefügt:

Variante A:

„Haftung für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen

§ 82a. (1) Jedem Anleger, der auf Grund einer schuldhaft unrichtig erteilten oder trotz eines gesetzlichen Gebotes unterlassenen, für die Anlageentscheidung wesentlichen Information über die Verhältnisse des Emittenten an die Hauptversammlung oder an die Öffentlichkeit von diesem emittierte Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen hat, haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner

1. der Emittent und

2. die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren, sofern sie an der unrichtigen oder nicht erteilten Information ein grobes Verschulden trifft.

(2) Anleger, die ihre Ansprüche nicht binnen sechs Monaten nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach der Erteilung der unrichtigen Information oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Information hätte erteilt werden müssen.“

Variante B:

„Haftung für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen

§ 82a. (1) Jedem Anleger, der auf Grund einer schuldhaft unrichtig erteilten oder trotz eines gesetzlichen Gebotes unterlassenen, für die Anlageentscheidung wesentlichen Information über die Verhältnisse des Emittenten an die Hauptversammlung oder an die Öffentlichkeit von diesem emittierte Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen hat, haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner

1. der Emittent und
2. die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren, sofern sie an der unrichtigen oder nicht erteilten Information ein grobes Verschulden trifft.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 haftpflichtigen Personen haften, wenn sie nicht vorsätzlich gehandelt haben, für jede unrichtige oder unterlassene Finanzinformation nur bis zu einem Höchstbetrag. Dieser beträgt für Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie für geschäftsführende Direktoren 1.000.000 Euro, für Mitglieder des Aufsichtsrates 100.000 Euro. Reicht der Höchstbetrag nicht zur Befriedigung aller Anleger aus, so sind sie anteilig zu befriedigen.

(3) Anleger, die ihre Ansprüche nicht binnen sechs Monaten nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach der Erteilung der unrichtigen Information oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Information hätte erteilt werden müssen.“

2. § 101 Z 1 lautet:

„1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48b, 80 und 82a der Bundesminister für Justiz;“

3. Dem § 102 wird folgender Abs. .. angefügt:

„(..) § 82a tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

In den letzten Jahren ist durch einige Aufsehen erregende Skandale (Worldcom, Enron, Parmalat) eine internationale Debatte über mögliche Verbesserungen zur Stärkung des Vertrauens in börsennotierte Unternehmen und damit in die Finanzmärkte entstanden. Auch Österreich ist von Unternehmenszusammenbrüchen nicht verschont geblieben.

Der Nationalrat hat am 29. Jänner 2004 den Bundesminister für Justiz mit der einstimmig angenommenen Entschließung E 39-NR/XXII. GP ersucht, zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Corporate Governance, zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung, zur Bekämpfung des Insiderhandels und zur Sicherung der Verlässlichkeit von Finanzinformationen im Rahmen einer Begutachtung zu prüfen und dem Nationalrat bis 31. Dezember 2004 einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten.

Ziel:

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden internationalen Vernetzung von Unternehmen sollen im Einklang mit der internationalen Entwicklung der Aufsichtsrat und der Abschlussprüfer als wichtigste Kontrollinstanzen in Kapitalgesellschaften gestärkt werden.

Durch die Statuierung einer Haftung für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen sollen Unternehmen und ihre Organe zu einer sorgfältigen Informationspolitik angehalten werden; außerdem sollen die Anleger auch durch die verhaltenssteuernde Wirkung einer unmittelbaren Haftung der Organmitglieder vor Schäden durch unrichtige Finanzinformationen besser geschützt werden.

Inhalt:

Einige Regelungen aus dem Österreichischen Corporate Governance Kodex werden ins Aktiengesetz übernommen. Die Höchstzahl an zulässigen Aufsichtsratsmandaten einer Person wird verringert. Bei börsennotierten Gesellschaften muss innerhalb des Aufsichtsrats ein Prüfungsausschuss bestellt werden.

Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers werden verschärft und statt der externen Rotation eine interne (personenbezogene) Rotation vorgesehen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Regeln werden vereinheitlicht. Bei der Haftung wird von der Differenzierung der Haftungsbeschränkungen nach Verschuldensgrad abgesehen, die Haftungsgrenzen werden jedoch angehoben.

Bei grober Fahrlässigkeit sollen neben dem Unternehmen auch die Organmitglieder den Anlegern für aus unrichtigen oder unterlassenen Finanzinformationen entstandene Schäden haften.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ohne Anpassung an internationale Entwicklungen.

EU-Konformität:

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist Gegenstand einer Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 (2002/590/EG). Der Entwurf greift die Inhalte dieser Empfehlung auf und berücksichtigt auch die zu erwartenden Regelungen des derzeit in der Ratsarbeitsgruppe verhandelten Richtlinienvorschlages über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates sowie die Grundgedanken der im Herbst 2004 zu erwartenden Empfehlung über die Stärkung der Rolle von nicht geschäftsführenden Direktoren und Aufsichtsräten.

Kosten und Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Beibehaltung der externen Rotation könnte den Wirtschaftsstandort Österreich benachteiligen: Es ist international üblich, in einem Konzern verbundene Unternehmen von Wirtschaftsprüfern der gleichen Gruppe (des gleichen Netzwerkes) prüfen zu lassen. Wäre eine österreichische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dieser Gruppe auf Grund der externen Rotation von der Prüfung ausgeschlossen, müsste (zusätzlich) eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestellt werden.

Allgemeiner Teil

Eine der Bedingungen für eine florierende Wirtschaft ist die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die einen optimalen Schutz der Interessen der Anleger, Gläubiger und der Wirtschaft selbst gewährleisten. Eine funktionierende Kontrolle innerhalb der Unternehmen, eine möglichst zuverlässige Abschlussprüfung und strenge Bestimmungen zur Verhinderung von Kapitalmarktdelikten dienen damit wesentlich der Attraktivität Österreichs als Investitionsstandort und sind auch ein Wettbewerbsvorteil für den österreichischen Kapitalmarkt.

Der Nationalrat hat daher in seiner Entschließung vom 29. Jänner 2004 (E 39-NR/XXII. GP) betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft dem Bundesminister für Justiz die Prüfung folgender Punkte aufgetragen (der Text der Begründung zu dieser Entschließung ist jeweils kursiv gedruckt, die dazu vorgeschlagenen Maßnahmen sind in normalem Schriftbild dargestellt):

1. Weitere Verbesserung der Corporate Governance (insbesondere börsennotierter österreichischer Unternehmen)

Im Österreichischen Corporate Governance Kodex zum Aufsichtsrat enthaltene Empfehlungen sind unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit sie für alle Aktiengesellschaften, jedenfalls aber für börsennotierte Aktiengesellschaften, in das Aktiengesetz übernommen werden sollen.

So sollte geprüft werden, ob bzw. inwieweit Aufsichtsräte keine Organfunktion in Gesellschaften haben dürfen, die zum Unternehmen in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Näher zu untersuchen ist, ob beziehungsweise unter welchen Kautelen Aufsichtsräte und Abschlussprüfer Beratungsaufträge für das Unternehmen übernehmen dürfen.

Einleitend ist zu diesem Anliegen der Entschließung darauf hinzuweisen, dass den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex aufgrund einer Neuerung im Prime Market Regelwerk der Wiener Börse größere Bedeutung zukommen wird, da alle im Prime Market notierenden Unternehmen verpflichtet werden, ab dem Geschäftsjahr 2004 in ihren Geschäftsbericht eine Erklärung über die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung des Corporate Governance Kodex aufzunehmen. Daher beschränkt sich der Entwurf überwiegend auf die Übernahme jener Regeln des Kodex, die für alle Kapitalgesellschaften zweckmäßig erscheinen und die sich zum Wechsel von „soft law“ in gesetzliche Bestimmungen eignen. In einigen Bereichen greift der Entwurf auch den generellen Ansatz des Kodex auf, wonach Informationspflichten starren gesetzlichen Regeln vorzuziehen sind.

So haben zum Beispiel statt eines generellen Verbots der Aufsichtsrats Tätigkeit von Personen, die zum Unternehmen in einem Konkurrenzverhältnis stehen, künftig die Personen, die zur Wahl in den Aufsichtsrat antreten, gegenüber der Hauptversammlung alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten (§ 87 Abs. 1a AktG). Durch solche Informationen kann die Hauptversammlung besser beurteilen, ob die betreffende Person (trotzdem) Mitglied des Aufsichtsrates werden soll. Zu ähnlichen Informationen soll in Zukunft auch der Abschlussprüfer vor seiner Wahl verpflichtet sein (§ 270 Abs. 1 HGB).

Verträge, in denen sich Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten – was auf Beratungsverträge in aller Regel zutrifft – soll der Vorstand in Zukunft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats schließen (§ 95 Abs. 5 Z 12 AktG). Bei großen und börsennotierten Gesellschaften iSd § 221 Abs. 3 HGB soll eine noch striktere Trennung der Abschlussprüfung von zusätzlichen Dienstleistungen – also vor allem Beratungsleistungen – erfolgen: Als Abschlussprüfer soll ausgeschlossen sein, wer über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht nur unwesentlich auswirken (§ 271a Abs. 1 Z 2 HGB).

Die Kumulation von Aufsichtsratsmandaten sollte – unbeschadet der bestehenden Ausnahmen – deutlich weiter beschränkt werden.

Die allgemeine Höchstzahl von zehn Aufsichtsratsmandaten (§ 86 Abs. 2 AktG) soll beibehalten werden, doch kommt es durch eine nunmehr durchgängige doppelte Anrechnung von Mandaten als Aufsichtsratsvorsitzender sowie durch die doppelte Anrechnung von Mandaten in börsennotierten Gesellschaften sowie die dreifache Anrechnung von Vorsitzen in börsennotierten Gesellschaften zu einer deutlichen Verminderung der kumulierbaren Aufsichtsratsmandate. Die privilegierte Berechnung der Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen einer Gebietskörperschaft oder eines mit der Gesellschaft in einem Konzern verbundenen Unternehmens wird beibehalten, jedoch in ihrer Wirkung abgeschwächt. Das sogenannte „Hausbanken-Privileg“ soll entfallen; dafür soll in Zukunft auch ein Aufsichtsratsmandat zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen eines an der Ge-

sellschaft zumindest mit 20% des Grundkapitals beteiligten Unternehmens der privilegierten Berechnung unterfallen („Beteiligungsprivileg“).

Die Einrichtung eines Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) sollte bei börsennotierten Gesellschaften unabhängig von der Größe des Aufsichtsrats verpflichtend sein. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit seine Mitglieder keine maßgebenden Funktionen in verbundenen Unternehmen innehaben sollen und inwieweit ehemalige Vorstandsmitglieder oder Prüfer der Gesellschaft vom Vorsitz im Bilanzausschuss ausgeschlossen sein sollen. Ebenso sollte der Vorschlag geprüft werden, den Bilanzausschuss auch in die Vorauswahl des Abschlussprüfers und in die Honorarverhandlungen sowie in die Prüfungsplanung einzubinden; die Kommunikation zwischen Bilanzausschuss und Abschlussprüfer ist jedenfalls zu verstärken.

Börsennotierte Gesellschaften sind in Zukunft jedenfalls zur Bestellung eines Prüfungsausschusses verpflichtet, dem außerdem eine in Belangen der Abschlussprüfung besonders versierte Person (Finanzexperte) angehören muss (§ 92 Abs. 4a AktG). Da dem Prüfungsausschuss nur Mitglieder des Aufsichtsrates angehören können, kommen die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Ausschluss- und Befangenheitsgründe auch für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Tragen. Außerdem dürfen ehemalige Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Abschlussprüfer des Unternehmens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss ihrer Tätigkeit keine besonders verantwortliche Stellung im Prüfungsausschuss einnehmen, also weder Vorsitzender noch Finanzexperte sein. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses wurden gesetzlich erweitert; überdies ist durch die fachliche Qualifikation des Finanzexperten eine verbesserte Kommunikation mit dem Abschlussprüfer zu erwarten.

2. Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung

a) Die Qualität der Abschlussprüfung wird von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer maßgeblich beeinflusst. In diesem Sinn sollen daher entsprechend dem Risikopotential zusätzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen verankert und das Verbot der Selbstprüfung wirksamer gestaltet werden. Gleichzeitig wird zu prüfen sein, ob die Rotation der Abschlussprüfer im Hinblick auf neue Erkenntnisse seit ihrer Beschlussfassung überarbeitet werden soll. Die Haftungsbegrenzungen für Abschlussprüfer sollen entsprechend dem tatsächlichen Risikopotential gestaffelt werden.

Das Ziel, die Qualität und Verlässlichkeit der Abschlussprüfung zu sichern und damit das Vertrauen in den Finanzmarkt zu stärken, wurde bereits im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG, BGBl. I Nr. 97/2001) in der Weise verfolgt, dass bei den Haftungsgrenzen für die Abschlussprüfer nach dem Grad des Verschuldens differenziert und eine externe Rotation vorgesehen wurde. Letzteres bedeutet, dass nach einer bestimmten Zeit der Abschlussprüfer gewechselt werden muss; ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abschlussprüfer, so ist die Gesellschaft von der Prüfung ausgeschlossen.

Das Thema der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist seither in Fachkreisen und in der europäischen Politik intensiv diskutiert worden: Am 16. Mai 2002 hat die Europäische Kommission die Empfehlung über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU (2002/S90/EG) als erstes Ergebnis dieser Diskussionen herausgegeben. In weiterer Folge haben die USA auf Aufsehen erregende Bilanzskandale mit dem Sarbanes-Oxley Act reagiert, der unter anderem auch strenge Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorsieht. In diesen beiden Rechtsakten wurde der Weg beschritten, für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bedenkliche zusätzliche Dienstleistungen zu identifizieren, jedoch eine interne (personenbezogene) Rotation vorzusehen. Dabei wird es als ausreichend angesehen, wenn bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfer in leitenden Funktionen nach einer bestimmten Zeit ausgetauscht werden.

Vor dem Hintergrund einer Harmonisierung der europäischen Bestimmungen der Rechnungslegung und verwandter Rechtsgebiete und einer Globalisierung der Finanzmärkte erscheint es sachgerecht, die österreichische Rechtslage diesen Entwicklungen anzupassen. Dies führt im Ergebnis ausnahmsweise dazu, dass § 271 Abs. 2 Z 9 und Abs. 4 Z 2 HGB noch vor ihrem Wirksamwerden zu ändern sind.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Prüfers sieht der Entwurf ein vollständiges Verbot des Besitzes von Anteilen an der geprüften Gesellschaft sowie genauer und strenger formulierte Bestimmungen betreffend das Verbot der Selbstprüfung vor. So sollen neben der Führung der Bücher die Teilnahme an der internen Revision, das Treffen von Entscheidungen für das Management sowie die Erstellung von Bewertungsgutachten und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Versicherungsmathematik für den Prüfer nicht erlaubt sein. Bei großen Gesellschaften umfasst das Verbot auch Dienstleistungen bei der Einführung von Rechnungslegungssystemen und die strategische Steuerberatung. Der Entwurf schlägt für die Prüfung großer Gesellschaften die international verbreitete interne Rotation vor und stärkt die Stellung des Aufsichtsrats gegenüber dem Abschlussprüfer durch weitere Informationspflichten des Prüfers und durch die Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Honorarvereinbarung.

Weiters setzt sich der Entwurf das Ziel, die Unabhängigkeitsbestimmungen klarer zu formulieren und die Rechtsfolgen einer Verletzung der Unabhängigkeitsbestimmungen abschließend zu regeln. Die drohende Sanktion der Nichtigkeit mit ihren weitreichenden Folgen soll zugunsten des gerichtlichen Ersetzungsverfahrens, das rasch Rechtssicherheit bietet, zurück gedrängt werden.

In Bezug auf die Haftungsgrenzen haben die praktischen Erfahrungen am Versicherungsmarkt gezeigt, dass die Versicherer die Prämien starr nach der Haftungshöchstgrenze bemessen, ohne dabei auf die unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten von Schadensfällen aufgrund leichter oder grober Fahrlässigkeit Bedacht zu nehmen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Haftungshöchstgrenzen bei grober Fahrlässigkeit Rückversicherungen bei ausländischen Versicherungsunternehmen notwendig machen, sodass die österreichischen Versicherer selbst vor starren Rahmenbedingungen stehen. Diese Umstände führen zu einer empfindlichen Verteuerung der Versicherungen und somit der Kosten der Abschlussprüfung. Als Reaktion darauf soll die Verfünfachung des Haftungsrahmens bei grober Fahrlässigkeit abgeschafft werden. Im Gegenzug werden jedoch die Haftungsgrenzen bei – vormals leichter – Fahrlässigkeit angehoben.

b) Entsprechend der Empfehlung der Kommission 2001/256/EG „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“ sind weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen wie das Peer Review-System auf die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Verankerung zu prüfen. Bei dem derzeit auf freiwilliger Basis bestehenden Peer Review-System des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer muss sich jeder Abschlussprüfer einer Kontrolle der Qualitätssicherungsmaßnahmen seiner Prüfungsleistung durch dazu qualifizierte Berufskollegen unterziehen.

Grundsätzlich sollen bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung die Abschlussprüfer der am Kapitalmarkt teilnehmenden Unternehmen einer intensiveren Qualitätskontrolle unterzogen werden.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen sich auch auf die genossenschaftlichen Revisionsverbände erstrecken. In diesem Zusammenhang sollen derzeit bestehende Mehrfachzuständigkeiten für die Anerkennung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung der Genossenschaftsrevisionsverbände sowie für das Berufsrecht der Revisoren beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit konzentriert werden.

Für Mitglieder des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer besteht in Österreich derzeit auf Basis der freiwilligen Selbstverpflichtung ein Qualitätssicherungssystem, das die Teilnahme an einem Peer Review vorschreibt. Damit ist der größte Teil der österreichischen Abschlussprüfer bereits derzeit einem Qualitätssicherungssystem unterworfen.

Dieses System soll nun in den berufsrechtlichen Vorschriften verankert werden, ein Entwurf soll noch im Herbst 2004 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Begutachtung versandt werden.

Zugleich wird in Art. VII dieses Entwurfs im Interesse der Konzentration gleichartiger Aufgaben bei einem Ressort die Zuständigkeit für das Berufsrecht der Revisoren und für die Anerkennung von genossenschaftlichen Revisionsverbänden in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

3. Einrichtung eines Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Internationalen Vorbildern entsprechend sollte der Beirat aus Vertretern der Rechnungsleger, der Abschlussprüfer und der Wissenschaft, sowie aus Vertretern der Investoren und der Finanzanalysten zusammengesetzt sein, wobei eine entsprechende Vertretung der kleinen und mittelständischen Wirtschaft sicherzustellen ist. Er soll in seiner primären Funktion als Kompetenz- und Informationszentrum zu einer konsistenten Vertretung der österreichischen Position in den immer zahlreicher werdenden internationalen und EU-Gremien beitragen und eine unabhängige, fachlich auf höchstem Niveau stehende Beratung der zuständigen Ressorts bieten.

Ein solcher Beirat soll nach internationalen Vorbildern im Rahmen eines Vereins organisiert werden. Diese privatrechtliche Form der Organisation hätte den Vorteil größerer Unabhängigkeit und zugleich größerer Flexibilität bei der Auswahl der Mitglieder. Das Bundesministerium für Justiz führt derzeit mit den interessierten Kreisen Gespräche über die Errichtung und die Finanzierung des Beirats.

4. Maßnahmen gegen Insiderhandel

Die Strafbestimmungen bei Insiderhandel sollen wirksamer und die Strafverfolgung durch eine Parteilichkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde effizienter gestaltet werden. Erforderlich ist (auch im Sinne der bis Herbst 2004 umzusetzenden Marktmissbrauchs-Richtlinie) ergänzend eine unverzügliche Meldung aller Transaktionen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten mit Aktien des Unternehmens oder eines ihm nahe stehenden Unternehmens an die Finanzmarktaufsicht sowie eine Veröffentlichung dieser

Transaktionen. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Insiderhandels soll ausdrücklich als Abberufungsgrund festgeschrieben werden.

Diese Maßnahmen wurden durch ein Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden, umgesetzt (BGBl. I Nr. 127/2004). Die Verpflichtung zur Meldung und Veröffentlichung von bestimmten Wertpapiertransaktionen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten wurde in § 48d Abs. 4 BörseG, die Verurteilung wegen Insiderhandels als wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied im Sinne des § 75 Abs. 4 AktG in den Erläuterungen zu § 48b BörseG festgeschrieben.

5. Sicherung der Verlässlichkeit von Finanzinformationen

Zur Sicherung der Verlässlichkeit marktrelevanter Informationen sollte auch die unmittelbare Haftung von Organen gegenüber geschädigten Anlegern bei grob fahrlässig erteilten unrichtigen Finanzinformationen oder falschen bzw. unterlassenen Ad-hoc-Mitteilungen erwogen werden.

Der Entwurf schlägt vor, die nach Auffassung von Teilen der Lehre bereits nach derzeitiger Rechtslage zu bejahende Haftung des Emittenten für schuldhaft unrichtig erteilte oder unterlassene Finanzinformationen gesetzlich festzuschreiben. Darüber hinaus soll auch eine unmittelbare Haftung der Organmitglieder vorgesehen werden, wenn diese an der unrichtigen oder unterlassenen Information ein grobes Verschulden trifft (vgl. § 82a BörseG).

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Art. I (AktG):

Zu Z 1 (79 Abs. 1):

Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften sollen Vorstandsmitglieder in Zukunft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen dürfen. Solche mehrfache Organfunktionen sollen nur möglich sein, wenn aus Sicht der Gesellschaft dagegen keine Bedenken bestehen. Die Bestimmung übernimmt insofern den Gedanken der Regel 26 des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Die dort vorgesehene Einschränkung des Zustimmungserfordernisses auf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften außerhalb des Konzerns ist nicht erforderlich, weil der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu im Konzern geradezu gewünschten Verflechtungen (z.B. Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in Tochtergesellschaften durch Vorstandsmitglieder der Muttergesellschaft) zweifellos erteilen wird. Die übrigen in Regel 26 des Corporate Governance Kodex aufgezählten Funktionen als Mitglied des Leitungsorgans in anderen Gesellschaften (Vorstand oder Geschäftsführer) sind bereits bisher vom Verbot erfasst, ohne Einwilligung des Aufsichtsrats ein Handelsgewerbe zu betreiben (s. *Nowotny* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 79 Rz 2).

Für Geschäftsführer einer GmbH besteht für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten das Erfordernis der Einwilligung der Gesellschaft bereits nach geltendem Recht (§ 24 Abs. 1 GmbHG).

Zu Z 2 (§ 86):

Zu Abs. 1:

Dass nur natürliche, nicht aber juristische Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden können, ergab sich bereits bisher aus dem ersten Satz des Abs. 2 (s. *Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 86 Rz 43); dies soll nunmehr durch eine einfachere und deutlichere Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Die Ersetzung der bisher vom Grundkapital der Aktiengesellschaft abhängigen Höchstzahlen der Aufsichtsratsmitglieder durch eine generelle Höchstzahl beruht auf der Überlegung, dass die Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats, die eine höhere Zahl an Mitgliedern erfordert, nicht notwendigerweise von der Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft abhängig ist. Die Aktionäre sollen daher – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – frei festlegen können, wie viele Mitglieder der Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft haben soll, um seine Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen.

Zu Abs. 2:

Zu Z 1: Die allgemeine Höchstzahl von zehn Aufsichtsratsmandaten entspricht der des bisherigen Abs. 2. Es kommt allerdings dadurch zu einer Verminderung der zulässigen Mandate, dass die Tätigkeit als Vorsitzender – für die es bisher eine eigene Höchstzahl gab – in Hinkunft doppelt auf die allgemeine Höchstzahl anzurechnen ist: Während es bisher also zulässig war, neben bis zu fünf Mandaten als Aufsichtsratsvorsitzender bis zu fünf weitere Mandate anzunehmen, ist die Höchstzahl in Hinkunft bereits durch die fünf doppelt zu zählenden Mandate als Vorsitzender erreicht.

Angesichts der typischerweise größeren Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern in börsennotierten Gesellschaften sollen diese Mandate ebenfalls doppelt zählen. Um der noch höheren Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden einer börsennotierten Aktiengesellschaft Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, diese Funktion dreifach auf die Höchstzahl anzurechnen, sodass höchstens drei Vorsitze in (nicht nach Abs. 3 privilegierten) börsennotierten Aktiengesellschaften möglich sind.

Die bisher im letzten Satz des Abs. 2 eigens angeordnete Zusammenrechnung der Mandate in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist weiterhin geboten. Da dies jedoch schon durch die Verwendung des Begriffs „Kapitalgesellschaften“ (das sind Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, kann der genannte Satz entfallen. Den im österreichischen Gesellschaftsrecht unmissverständlichen Begriff der Kapitalgesellschaft verwendet der Gesetzgeber auch in § 221 HGB; die Einbeziehung der SE ergibt sich aus ihrer grundsätzlichen Gleichbehandlung mit der AG.

Zu Z 2: Der im deutschen Aktienrecht (§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 dAktG) bereits seit Jahrzehnten verankerte Ausschluss des gesetzlichen Vertreters eines Tochterunternehmens soll in das österreichische Recht übernommen werden. Der gesetzliche Vertreter eines Tochterunternehmens darf deshalb nicht Mitglied des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens sein, weil darin ein Verstoß gegen das natürliche Organisationsgefüge im Konzern läge (s. *Semler* in MünchKommAktG² § 100 Rn 33). Der umgekehrte Fall – das Aufsichtsratsmitglied der Muttergesellschaft will Vorstandsmitglied der Tochter werden – wird durch den neuen § 90 Abs. 1 ausgeschlossen.

Zu Z 3: Das Verbot der Überkreuzverflechtung soll – wenn auch abgeschwächt – ebenfalls aus dem deutschen Recht (§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 dAktG) rezipiert werden. Ratio dieser Bestimmung ist, dass derjenige, der andere Personen überwacht, nicht seinerseits von einer der überwachten Personen überwacht werden darf (s. *Semler* aaO Rn 37). Das Verbot der Überkreuzverflechtung soll in Österreich allerdings nicht zum Tragen kommen, wenn eine der Gesellschaften an der anderen im Sinn des § 228 Abs. 1 HGB beteiligt ist, weil in solchen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass das wirtschaftliche Interesse der die Beteiligung haltenden Gesellschaft eine effiziente Überwachung gewährleistet. Der Begriff der Beteiligung des § 228 Abs. 1 HGB ist für eine Ausnahme vom Verbot der Überkreuzverflechtung geeignet, da er die dauerhafte Verbindung zu einem Unternehmen zum Ausdruck bringt. Diese Ausnahme scheint jedoch nicht gerechtfertigt, wenn der Anteilsbesitz 10% nicht erreicht.

Zu Abs. 3: Die bisher bestehenden Privilegierungen bei der Berechnung der zulässigen Anzahl von Aufsichtsratsmandaten sollen – mit Ausnahme des sogenannten „Hausbanken-Privilegs“ – grundsätzlich beibehalten, aber in ihrer Wirkung abgeschwächt werden: Anstelle der bisherigen Zählung bestimmter Aufsichtsratsmandate „als ein Sitz“ und einer absoluten Höchstgrenze von 20 Mandaten, sollen in Hinkunft – vom Konzept her ähnlich wie im deutschen Aktienrecht (§ 100 Abs. 2 S. 2 dAktG), aber weniger streng – bis zu zehn Mandate nicht auf die Höchstzahl des Abs. 2 Z 1 anzurechnen sein.

Da bis zu zehn Mandate nicht anzurechnen sind, kommt es auch nicht zu einer doppelten Zählung von Vorsitzen. Dies entspricht der bisherigen österreichischen sowie der deutschen Rechtslage und erscheint dadurch gerechtfertigt, dass die Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen, deren Interessen das Aufsichtsratsmitglied wahren soll, in aller Regel in der Lage sein werden, die zeitliche Belastung des von ihnen entsandten Aufsichtsrats selbst einzuschätzen und ihn erforderlichenfalls mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu unterstützen. Allerdings ist auch innerhalb der privilegierten Mandate die größere Bedeutung und vielseitigere Aufgabenstellung in börsennotierten Gesellschaften zu berücksichtigen. Vorgeschlagen wird daher, eine absolute Grenze im letzten Satz des Abs. 3 einzuziehen, wonach insgesamt – also unter Berücksichtigung der konzernfremden Gesellschaften sowie jener innerhalb des Konzerns – nicht mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze, im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zulässig sein sollen (vgl. dazu Punkt 54 des Österreichischen Corporate Governance Kodex, demzufolge Aufsichtsratsmitglieder insgesamt nicht mehr als acht Mandate (Vorsitz zählt doppelt) in börsennotierten Gesellschaften haben sollen. Der Vorschlag ist nun insofern strenger, als außerhalb der Privilegien nach Abs. 3 nur fünf Aufsichtsratsmandate bzw. drei Vorsitze zulässig sein sollen).

Als gewisser Ausgleich für den Entfall des „Hausbanken-Privilegs“ sollen hinkünftig auch Aufsichtsratsmandate zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, das an der Gesellschaft mit zumindest 20% beteiligt ist (vgl. § 244 Abs. 6 HGB), der privilegierten Zählung des Abs. 3 unterfallen („Beteiligungsprivileg“), wodurch eine effiziente Beteiligungsverwaltung gewährleistet werden soll.

Im Begutachtungsverfahren sollte sich auch zeigen, ob auf die Sonderbestimmung für die öffentliche Hand angesichts des neuen „Beteiligungsprivilegs“ verzichtet werden kann.

Zu Abs. 4: Zu den Gründen für die Gleichstellung von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsstätigkeit siehe die Erläuterungen zu § 45 SEG.

Zu Abs. 5: entspricht dem bisherigen Abs. 4

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 1a und Abs. 5):

Zu Abs. 1a: Diese Bestimmung dient der besseren Information der Hauptversammlung für die Wahl des Aufsichtsrats, indem sie die Kandidaten vor der Wahl zur Darlegung ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer beruflichen und sonstigen Funktionen sowie aller Umstände, die ihre Unbefangenheit in Frage stellen könnten, verpflichtet. Die Kandidaten müssen diese Angaben nicht unbedingt persönlich in der Hauptversammlung machen; denkbar wäre etwa auch eine schriftliche Erklärung, die in der Hauptversammlung verteilt wird. Entscheidend ist allerdings, dass die Angaben vom Kandidaten selbst stammen, da nur er Kenntnis aller relevanten Tatsachen hat und für unterlassene oder unrichtige Erklärungen unter Umständen auch zur Verantwortung gezogen werden kann. Schon aus dem Begriff „vor der Wahl“ ergibt sich, dass diese Informationspflicht für entsandte Mitglieder nicht besteht.

Der Sinn der Erklärung über die fachliche Qualifikation liegt auf der Hand. Auch die Darlegung der beruflichen und sonstigen Funktionen – zu denken ist dabei vor allem an Haupt- und Nebenberufe und Organfunktionen in anderen (in- oder ausländischen) Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, aber etwa auch an politische Mandate – dient einerseits dazu, die Befähigung des Kandidaten zu belegen; andererseits kann sich die Hauptversammlung anhand dieser Angaben ein Bild über die zeitlichen Ressourcen des Kandidaten zur Ausübung des Aufsichtsratsmandates machen. Bei den Umständen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten – die Formulierung stimmt mit der des neuen § 270

Abs. 1 HGB überein – ist z.B. an die Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen zu denken. Dem Kandidaten ist es bei Vorliegen solcher Gründe selbstverständlich unbenommen auch darzulegen, warum seiner Ansicht nach dennoch keine Befangenheit besteht.

Das gänzliche Unterlassen einer Erklärung nach § 87 Abs. 1a oder eine unrichtige oder unvollständige Erklärung kann unter Umständen als Grund für eine Anfechtung der Bestellung der betreffenden Person zum Aufsichtsratsmitglied nach den §§ 195 ff. herangezogen werden. Stellt sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist heraus, könnte allenfalls ein wichtiger Grund für eine Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds durch das Gericht nach dem neuen § 87 Abs. 5 vorliegen.

Zu Abs. 5: Zur Betonung der Verantwortung des Aufsichtsrats soll die Regelung des § 30b Abs. 5 GmbHG ins AktG übernommen und sohin einer Minderheit, die 10 % des Grundkapitals repräsentiert, das Recht eingeräumt werden, unmittelbar bei Gericht die Abberufung eines Aufsichtsrats zu verlangen.

Zu Z 4 (§ 90 Abs. 1):

Durch das Verbot der Vorstandstätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Tochtergesellschaften soll – in Verbindung mit der Vorschrift des § 86 Abs. 2 Z 2 – eine dem natürlichen Organisationsgefälle im Konzern widersprechende Konstellation verhindert werden.

Zu Z 5 (§ 92 Abs. 4 und 4a):

Der bereits bisher für Aktiengesellschaften mit mehr als fünf Aufsichtsratsmitgliedern in Abs. 4 zweiter Satz verpflichtend vorgesehene Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses wird in Hinkunft in einem neuen Abs. 4a als Prüfungsausschuss bezeichnet, außerdem werden seine Aufgaben konkretisiert. Schließlich soll die Regelung terminologisch mit § 30g Abs. 4 und 4a GmbHG vereinheitlicht werden.

Neu ist, dass der Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaften jedenfalls – also auch dann, wenn er nicht aus mehr als fünf Mitgliedern besteht – einen Prüfungsausschuss zu bestellen hat und dass dem Prüfungsausschuss (und daher auch dem Aufsichtsrat) einer börsennotierten Aktiengesellschaften ein Finanzexperte angehören muss. Über die dafür erforderlichen Kenntnisse werden – neben Wirtschaftsprüfern – in der Regel die für Fragen der Rechnungslegung in anderen (vergleichbaren) Unternehmen verantwortlichen Personen verfügen.

Der dreijährige Ausschluss der früheren Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder verbundener Unternehmer und Abschlussprüfer von der Tätigkeit als Vorsitzender des Finanzausschusses und Finanzexperte beruht auf der Überlegung, dass Personen, die bis vor Kurzem die Geschäfte der Gesellschaft geführt oder ihren Jahresabschluss geprüft haben, befangen sein könnten und daher keine führende Rolle im Finanzausschuss einnehmen sollen. Dagegen, dass diese Personen ihre regelmäßig besonders genaue Kenntnis der Gesellschaft als einfache Mitglieder im Finanzausschuss einbringen, besteht hingegen kein Einwand.

Der Ausdruck Vorstandsmitglied ist in diesem Zusammenhang nicht rechtsformspezifisch zu verstehen (s. die Überschrift zu § 15 GmbHG): Es ist daher auch der frühere Geschäftsführer einer mit der Gesellschaft verbundenen GmbH oder der frühere geschäftsführende Direktor einer mit der Gesellschaft verbundenen SE drei Jahre lang als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Finanzexperte ausgeschlossen (vgl. auch die Parallelbestimmungen des § 30g Abs. 4a GmbHG und des § 51 Abs. 3a SEG).

Zu Z 6 (§ 95 Abs. 5 Z 12):

Vorbild für diese Bestimmung, durch die vor allem die Problematik der mit Aufsichtsratsmitgliedern häufig geschlossenen Beratungsverträge einer befriedigenden Regelung zugeführt werden soll, ist einerseits Regel 49 des Österreichischen Corporate Governance Kodex, andererseits § 114 Abs. 1 dAktG. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollen die zustimmungspflichtigen Verträge allerdings nicht nach der Art der Leistung, sondern nach der Höhe des vereinbarten Entgelts umschrieben werden. Ab welchem Betrag ein Entgelt als nicht mehr bloß geringfügig anzusehen ist, wird vor allem von der Relation zur Höhe der Aufsichtsratsvergütung (§ 98 AktG) abhängen. Ein Entgelt, das sich auf etwa 10% der für die jeweilige Zeitspanne gebührenden Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds beläuft, wird in der Regel als geringfügig anzusehen sein. Eine andere Beurteilung wird allerdings dann geboten sein, wenn es sich um eine längerfristige Vereinbarung handelt oder beabsichtigt ist, über einen längeren Zeitraum immer wieder gleichlautende Verträge mit dem Aufsichtsratsmitglied zu schließen. Dieser Maßstab wird auch auf den wirtschaftlichen Vorteil anzulegen sein, wenn der Vertrag nicht mit ihm, sondern im Sinn des letzten Satzes mit einem Unternehmen geschlossen wird, von dessen Geschäftstätigkeit das Aufsichtsratsmitglied wirtschaftlich profitiert. Im Zweifel wird es sich für den Vorstand jedenfalls empfehlen, die

Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, um sich gegenüber der Gesellschaft nicht schadenersatzpflichtig zu machen (s. *Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 95 Rz 98).

Zu Z 7 (§ 125 Abs. 1):

Angesichts der Bedeutung des Konzernabschlusses soll sich die Prüfungs- und Erklärungspflicht des Aufsichtsrats wie im deutschen Aktienrecht auch auf den Konzernabschluss erstrecken. Dass der Aufsichtsrat über den Jahresabschluss – und in Zukunft auch über den Konzernabschluss – der Hauptversammlung schriftlich zu berichten hat, ergibt sich aus Abs. 5.

Zu Z 8 (§ 127 Abs. 3):

Entsprechend der Einbeziehung des Konzernabschlusses in die Prüfungskompetenz des Aufsichtsrats sollen die Bestimmungen über den Lagebericht auch auf den Konzernabschluss sinngemäß angewendet werden.

Zu Artikel II (GmbHG):

Die neuen Regelungen des AktG zum Aufsichtsrat sollen auch in das GmbHG übernommen werden. Dabei sind überwiegend nur geringfügige, durch die Struktur bzw. Terminologie des GmbHG bedingte Abweichungen erforderlich.

Zu Z 1 (§ 30a):

S. die Erläuterungen zu § 86 AktG.

Zu Z 2 (§ 30b Abs. 1a):

S. die Erläuterungen zu § 87 Abs. 1a AktG. Die Informationspflicht soll hier allerdings gegenüber den Gesellschaftern (und nicht gegenüber der Generalversammlung) bestehen, da der Gesellschafterbeschluss, mit dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden (§ 30b Abs. 1), auch schriftlich gefasst werden kann.

Zu Z 3 (§ 30e Abs. 1):

S. die Erläuterungen zu § 90 Abs. 1 AktG.

Zu Z 4 (§ 30g Abs. 3, 4, 4a und 5):

Zu Abs. 3: Zur Angleichung der Rechtslage an § 92 Abs. 3 AktG idF. des GesRÄG 2004 (BGBl. I Nr. 67/2004) soll die Möglichkeit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat durch schriftliche Stimmabgabe auf andere Formen der Beschlussfassung ausdrücklich erweitert und damit klargestellt werden, dass auch Beschlussfassungen im elektronischen Weg zulässig sind, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Zu Abs. 4 und 4a: S. die Erläuterungen zu § 92 Abs. 4 und 4a AktG. Die Bestimmungen können sich freilich nicht zur Gänze decken, da eine GmbH nicht börsennotiert sein kann.

Zu Abs. 5: Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 30g Abs. 5 über die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats soll – wie in § 92 Abs. 5 AktG idF. des GesRÄG 2004 (BGBl. I Nr. 67/2004) – einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden können, ohne selbst bei der Sitzung anwesend zu sein, sich durch Stimmabgabe an dieser zu beteiligen. Dies setzt zum einen voraus, dass durch die anderen Mitglieder die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern erreicht wird. Ferner muss diese Möglichkeit entweder in der Satzung oder in einem Beschluss des Aufsichtsrats vorgesehen sein. Andererseits ist gegen die Zuschaltung einzelner Mitglieder ein Widerspruch einzelner Mitglieder (wie in den Fällen des § 30g Abs. 3) nicht möglich. Selbst wenn sich das Gesetz liberal gegenüber dem Einsatz von technischen Hilfseinrichtungen für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats verhält, so ist doch grundsätzlich davon auszugehen, dass sorgfältige Aufsichtsratsmitglieder und ein sorgfältiger Aufsichtsratsvorsitzender darauf dringen, dass die Sitzungen in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder stattfinden, um die Diskussion und das offene Gespräch möglichst zu fördern und so den Aufgaben des Aufsichtsrats als begleitendes Kontroll- und Strategieorgan möglichst gerecht zu werden.

Zu Z 5 (§ 30j Abs. 5 Z 10):

S. die Erläuterungen zu § 95 Abs. 5 Z 12 AktG.

Zu Z 6 (§ 30k Abs. 1):

Wie in der Aktiengesellschaft soll der Aufsichtsrat in Zukunft nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch einen allfälligen zu erstellenden Konzernabschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten haben.

Zu Artikel III (SEG):

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1 bis 3):

Auch im monistischen System der SE ist festzuschreiben, dass der Verwaltungsrat nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch den Konzernabschluss zu prüfen hat, wenn die zu prüfende Gesellschaft ein Mutterunternehmen ist und einen Konzernabschluss aufzustellen hat. (Vgl. auch § 125 Abs. 1 und 127 Abs. 3 AktG sowie § 30k Abs. 1 GmbHG idF des Entwurfs.)

Zu Z 2 (§ 42):

Da jedenfalls geschäftsführende Direktoren zu bestellen sind, sollen sie im monistischen System der SE auch den Vorschlag für die Gewinnverteilung erstellen (vgl. § 126 Abs. 2 AktG) und den Lagebericht aufstellen (vgl. § 127 AktG). Die zwingend zweigliedrige Organisation der SE auch im monistischen System ermöglicht hier eine Aufgabenverteilung wie im dualistischen System zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Zu Z 3 (§ 45):

S. die Erläuterungen zu § 86 AktG.

Abweichend von der Regierungsvorlage des GesRÄG 2004 wurde im Zug der parlamentarischen Behandlung auf die Einführung der Organisationsform eines „rein monistischen“ Systems (d.h. ohne geschäftsführende Direktoren) durch Streichung des letzten Satzes des § 59 Abs. 2 SEG in der Fassung des Entwurfs verzichtet. Dadurch ist nun ein wesentliches Argument für die strengere Behandlung von Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern in Bezug auf die Höchstzahl der jeweils zulässigen Mandate weggefallen. Da es nunmehr auch bei den Aufsichtsratsmitgliedern zu einer Verringerung der zulässigen Mandatszahl kommt, erscheint es gerechtfertigt, Aufsichts- und Verwaltungsrats-tätigkeit in Bezug auf die Höchstzahl gleichzustellen, was durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendung von § 86 Abs. 2 bis 5 AktG geschehen soll. Diese Wertung entspricht auch der des deutschen Gesetzgebers.

Zu Z 4 (§ 46 Abs. 1):

Nach Art. 46 Abs. 1 des Statuts der Europäischen Gesellschaft kann die Satzung eine Amtsdauer der Organmitglieder von maximal sechs Jahren vorsehen. Wegen der unmittelbaren Geltung dieser Verordnung bedarf es keiner Konkretisierung im SEG.

Zu Z 5 (§ 51 Abs. 3, 3a und 4):

S. die Erläuterungen zu § 92 Abs. 4 und 4a AktG. Der Ausschluss der geschäftsführenden Direktoren von der Tätigkeit im Prüfungsausschuss wird aus dem bisherigen § 51 Abs. 3 dritter Satz SEG übernommen; ehemalige geschäftsführende Direktoren dürfen – wie frühere Vorstandsmitglieder einer AG bzw. SE mit dualistischem System – drei Jahre lang weder Vorsitzender des Prüfungsausschusses, noch Finanzexperte sein.

Nach Art. 50 Abs. 1 des Statuts der Europäischen Gesellschaft ist die Beschlussfähigkeit der Organe der SE bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Satzung kann anderes vorsehen, der Gesetzgeber hat dagegen keine Kompetenz zur Normierung einer abweichenden Regelung.

Zu Z 6 und 7 (§ 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 1):

Hier werden Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 8 (§ 67 Abs. 2):

Da das SEG erst am 8. Oktober 2004 in Kraft tritt, erscheinen Übergangsbestimmungen entbehrlich.

Zu Art. IV (HGB):

Zu Z 1 (§ 268):

Der neu eingefügte vierte Satz soll Rechtssicherheit zur Frage herstellen, wie sich in der Person eines – fachlich prinzipiell befähigten und berufsrechtlich zugelassenen – Abschlussprüfers gelegene Ausschussgründe auf die nach § 268 HGB erforderliche Prüfung auswirken. Auf diese Norm verweisen nämlich die Nichtigkeitsbestimmungen bei der Feststellung des Jahresabschlusses im Aktiengesetz (§ 199 Abs. 1 bei Feststellung durch die Hauptversammlung und § 202 Abs. 1 Z 4 bei Feststellung durch den Vorstand). Der Entwurf schlägt hier eine Klarstellung vor, indem er sich für die Gültigkeit des Jahresabschlusses entscheidet, wenn nicht ein Ersetzungsverfahren nach § 270 Abs. 3 eingeleitet wurde (Näheres bei den Erläuterungen zu § 270 Abs. 3).

Zu Z 2 (§ 270):**Zu lit. a (Abs. 1):**

Der Aufsichtsrat soll seinen Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers möglichst unbeeinflusst vom Vorstand treffen: Nachdem der zu prüfende Abschluss unter der Verantwortung des Vorstands erstellt wird, ist die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Vorstand ein wichtiges Kriterium für eine unbefangene Prüfung. Diese Unabhängigkeit soll dadurch gestärkt werden, dass dem Aufsichtsrat vor seinem Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers bestimmte Informationen zur Verfügung stehen müssen. Die hier vorgeschlagene Informationspflicht des Abschlussprüfers ist auch im derzeit in der Ratsarbeitsgruppe diskutierten Vorschlag über eine Richtlinie zur Abschlussprüfung vorgesehen und soll das Vorliegen von Befangenheits- und Ausschlussgründen verhindern. Die Informationen können vom Abschlussprüfer mündlich oder schriftlich erteilt werden, sie müssen jedenfalls auch an die Hauptversammlung weiter geleitet werden. Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet, so muss die Information unmittelbar den Gesellschaftern erteilt werden.

Der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kann es abträglich sein, wenn das Entgelt für die Prüfungstätigkeit im Vergleich zu den anderen der Gesellschaft erbrachten Leistungen in einem zu geringen Verhältnis steht. Hat der Abschlussprüfer von der Gesellschaft in dem der Prüfung vorausgehenden Geschäftsjahr bereits Entgelt erhalten, so soll er dies dem Aufsichtsrat aufzuschlüsseln haben, und zwar zumindest getrennt nach Prüfungs- und Nicht-Prüfungsleistungen.

Neben den Ausschlussgründen nach § 271 sind zahlreiche Sachverhalte denkbar, in denen bei objektiver Betrachtung die Unbefangenheit des Prüfers in Zweifel gezogen werden könnte (der Abschlussprüfer ist mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verschwägert, befreundet usw.). Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, bei Erstattung seines Vorschlages auf solche Umstände Rücksicht zu nehmen. Eine mögliche Befangenheit muss daher dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden. Weiters wird klargestellt, dass bei Erteilung des Prüfungsauftrages durch den Aufsichtsrat jedenfalls das Entgelt mit letzterem zu vereinbaren ist, d.h. zumindest bestimmbar ist. Auch in diesem für den Prüfer wichtigen Punkt sollen Umgehungen unterbunden und so die Stellung des Aufsichtsrats gestärkt werden.

Zu lit. b (Abs. 3):

Zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Unabhängigkeitsbestimmungen in § 271 Abs. 2 bis 5 sind im Schrifttum keine einheitlichen Lösungsvorschläge zu finden: In Österreich werden unterschiedliche Ansätze vertreten: Nichtigkeit des Bestellungsbeschlusses des Abschlussprüfers und des Jahresabschlusses (*Gelter* in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, S 43), Nichtigkeit des Prüfungsauftrags und die Möglichkeit der Anfechtung des Jahresabschlusses (*Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 3/264 und 3/214), Anfechtbarkeit der Bestellung und im Fall des Erfolges Nichtigkeit des Jahresabschlusses (*Schummer*, ÖBA 1999, 512). Auch wurde gefordert, je nach Gewichtigkeit des Ausschlussgrundes zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit zu differenzieren (*Lechner* in Straube II, HGB, § 271 Rz 19). Zum Ersetzungsverfahren wurde unter anderem vertreten, dass dies im Fall der Verletzung des § 271 nicht zulässig sein solle, weil es ja an seiner Voraussetzung – einem gültig gewählten Abschlussprüfer – fehle (*Gelter*, aaO, S 16). Andererseits wurde die Möglichkeit einer gerichtlichen Ersatzbestellung trotz Nichtigkeit des Wahlbeschlusses erwogen (*Schummer*, aaO). Darüber hinaus wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff der Befangenheit die Tatbestände des geltenden § 271 Abs. 2 bis 5 mit umfasst oder nicht.

In Deutschland sind die Unabhängigkeitsbestimmungen in § 319 Abs. 2 bis 4 dHGB enthalten. Im Bilanzrichtlinienänderungsgesetz 1985 hat der deutsche Gesetzgeber in Bezug auf die Nichtigkeit des Jahresabschlusses in § 256 dAktG ausdrücklich festgeschrieben, dass ein Verstoß gegen die Ausschlussgründe die Gültigkeit des Jahresabschlusses nicht berührt. Der BGH hat in weiterer Folge in seinem Erkenntnis III ZR 151/91 (ZIP 1992, 833) ausgesprochen, dass der dem Abschlussprüfer erteilte Prüfungsauftrag bei einem Verstoß gegen § 319 Abs. 2 Z 5 dHGB nichtig ist. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Ersetzungsverfahren (§ 318 Abs. 3 dHGB) und Anfechtung des Bestellungsbeschlusses des Abschlussprüfers hat der BGH erkannt, dass diese Rechtsbehelfe einander nicht ausschließen (II ZR 49/01, ZIP 2003, 290).

Der Entwurf schlägt vor, diese der Rechtssicherheit abträgliche Situation durch eine eindeutige Bestimmung zu lösen. Die Prüfung von Befangenheit und Ausgeschlossenheit (§§ 271 und 271a) des Abschlussprüfers soll ausschließlich im außerstreitigen Ersetzungsverfahren möglich sein. Ohne Ersetzungsverfahren kann der Jahresabschluss festgestellt werden, eine Nichtigkeit des Jahresabschlusses liegt dann nicht mehr vor, nachdem § 202 Abs. 1 Z 4 (bzw. § 199 Abs. 1) AktG ausdrücklich auf § 268 verweist. Auch § 202 Abs. 1 Z 2 (bzw. § 199 Abs. 1 Z 3) AktG scheidet als Rechtsgrundlage für eine Nichtigkeit aus, wenn das Gesetz im Spezialfall des Verweises auf § 268 eine ausdrückliche Regelung vorsieht. Für

den Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers wird mit der hier vorgeschlagenen Regelung die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit zugunsten des Ersetzungsverfahrens verdrängt.

Der Vorschlag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch an der Bestellung vollkommen unbeteiligte Personen – wie etwa Gläubiger, Kleinaktionäre oder künftige Investoren – an der Wirksamkeit des festgestellten Jahresabschlusses ein Interesse haben. Sie sollen nicht durch die nachträgliche Nichtigkeit von der Gesellschaft entstehenden zusätzlichen Kosten überrascht werden oder die Rechtsgrundlage für eine Gewinnausschüttung verlieren. Hier gibt der Entwurf dem Bestand des Jahresabschlusses den Vorzug.

Auch können die Verstöße gegen Ausschlussgründe verschieden schwer wiegen (der Besitz von unbedeutenden Anteilen am Mandanten wäre sicher anders zu qualifizieren als eine Tätigkeit im Vorstand der geprüften Gesellschaft). Hier ein abgestuftes System der Rechtsfolgen zu entwickeln, würde nicht der Übersichtlichkeit dienen und liefe Gefahr, mehr Fragen aufzuwerfen als zu lösen.

Weiters erübrigt der Entwurf nun Abgrenzungsfragen zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage einerseits und Ersetzungsverfahren andererseits. Für die Bevorzugung des Ersetzungsverfahrens spricht dabei auch, dass dieses mit der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers enden kann, nicht aber mit der Feststellung der Nichtigkeit von unter Umständen jahrelang zurückliegenden Beschlüssen.

Der Entwurf senkt im Gegenzug zum Ausschluss der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage die Einleitungsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 270 Abs. 3. Außerdem wird der Fall, dass Ausschlussgründe erst im Nachhinein hervor- oder eintreten, ausdrücklich geregelt. Ein derartiger Vorschlag wird derzeit auch in Deutschland im Rahmen der Regierungsvorlage zum Bilanzrechtsreformgesetz diskutiert. Bereits durch das oben erwähnte Bilanzrechtsrichtliniengesetz wurde flankierend zum Ausschluss der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses eine Bußgeldvorschrift in § 334 dHGB vorgesehen. Eine entsprechende Strafbestimmung ist dem dritten Buch des HGB jedoch fremd.

Konsequenterweise sollten aber bei Wegfall der drohenden Sanktion der Nichtigkeit des Jahresabschlusses und ihrer gravierenden Folgen andere wirksame Sanktionen sichergestellt sein. Der Entwurf schlägt vor, in diesem Zusammenhang beim Abschlussprüfer selbst anzusetzen, dem die Unkenntnis von Ausschlussgründen vorzuwerfen ist. Es wird daher neben dem Entfall des Prüfungshonorars (s. bei § 271 Abs. 6) auch eine unbeschränkte Haftung (s. bei § 275 Abs. 2) vorgesehen, wenn ein ausgeschlossener Abschlussprüfer tätig war. §§ 270 und 271 sowie 271a gelten nicht für die als Abschlussprüfer tätigen Revisoren der genossenschaftlichen Revisionsverbände, da diese Bestimmungen gemäß § 22 Abs. 6 GenG durch §§ 2 und 3 GenRevG 1997 ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 271):

Abs. 1 wird in seiner Terminologie an das geltende Berufsrecht (§§ 2ff WTBG) angepasst.

Abs. 2 regelt die Ausschlussstatbestände für Wirtschaftsprüfer. Entsprechend der in der Literatur gebräuchlichen Terminologie wird nun auch der Ausdruck „ausgeschlossen“ gebraucht. Fragen zum Verhältnis zwischen „Besorgnis der Befangenheit“ und den Ausschlussgründen in Bezug auf ihre Durchsetzung werden im Entwurf durch die Regelung des § 270 Abs. 3 beantwortet. Zu den einzelnen Ausschlussgründen kann inhaltlich ausgeführt werden:

Zu Z 1: Im Rechnungslegungsgesetz (RLG) 1990 wurde ursprünglich der Ausschlussgrund eines jeden, auch noch so kleinen Anteilsbesitzes als strikte Regelung angesehen. In der Empfehlung der Kommission wird jedoch jede direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung als bedenklich angesehen. Der vorliegende Entwurf greift dies auf. Dabei sollen auch Umgehungskonstruktionen, wie etwa Anteilsbesitz über eine Privatstiftung, erfasst werden. Als bedenklich kann Anteilsbesitz jedoch nur dann angesehen werden, wenn der Prüfer selbst über den Erwerb entscheidet. So sollen etwa Beteiligungen über einen Investmentfonds, auf dessen Zusammensetzung vom Prüfer gar kein Einfluss ausgeübt werden kann, nicht von dieser Regelung erfasst werden.

Durch **Z 2** werden nun auch verbundene Unternehmen (vgl. Z 3 idgF) erfasst. Weiters soll die geltende Z 4 in Z 2 aufgenommen werden. Der Begriff „Unternehmen“ erfasst dabei auch das Unternehmen einer natürlichen Person. Der Entwurf schlägt somit eine sprachliche Vereinfachung der Tatbestände der Tätigkeit im geprüften Unternehmen vor. Ungeregt bleibt weiterhin die Frage, ob auch die Mitgliedschaft in einem Beirat einen Ausschlussgrund darstellt. Hier wird *Gelter*, Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (2004) 222f, zu folgen sein, wonach dies dann der Fall ist, wenn dem Beirat eine dem Aufsichtsrat vergleichbare Kontrollfunktion zukommt. Die „Abkühlphase“ in Z 3 betrifft nun alle diese Tatbestände. In Anlehnung an die Empfehlung der Kommission wurde sie mit 24 Monaten vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres festgesetzt.

Die Aufzählung in **Z 4** bezweckt eine konkrete Beschreibung, welche Dienstleistungen nicht zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht werden dürfen. § 271 Abs. 2 Z 5 idgF verbietet lediglich die Mitwirkung

an der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses, wobei die Materialien zum RLG 1990 dies so konkretisieren, dass „diese Regelung über § 28 Abs. 2 WTBO gemäß dem die beratende Mitwirkung an der Abschlusserstellung kein Ausschließungsgrund ist, hinausgeht“. Die Entwicklungen der letzten Jahre (Empfehlung der Kommission, Sarbanes-Oxley Act) haben jedoch weitere bedenkliche Dienstleistungen identifiziert. Der Entwurf greift in der Empfehlung der Kommission genannte Sachverhalte auf, berücksichtigt aber auch die darauf folgende Diskussion der letzten Jahre.

Lit. a): Die ursprüngliche Z 5 soll beibehalten werden.

Lit. b) soll die verpönte Selbstprüfung verhindern, die zu befürchten ist, wenn der Prüfer in die interne Revision der Gesellschaft involviert ist.

Lit. c) nimmt darauf Rücksicht, dass Interessenskollisionen nicht nur aus der Mitgliedschaft im Management (Z 2 und 3) herrühren können, sondern auch dadurch, dass das Management die Entscheidung über einzelne Sachverhalte – etwa im Rahmen einer beratenden Tätigkeit – dem Prüfer überträgt. Ebenso können Interessenskollisionen entstehen, wenn vom Prüfer ausgewählte Personen auf Darstellungen im Jahresabschluss Einfluss nehmen können, und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung zu kontrollieren sind. Die Entscheidung über die Einstellung derartiger Personen muss daher stets von der zu prüfenden Gesellschaft selbst getroffen werden.

Lit. d) erfasst Bewertungsleistungen, deren Gesetzmäßigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung kontrolliert wird. Ein durch Überprüfung eigener Leistungen bedingtes Risiko besteht immer dann, wenn ein Abschlussprüfer für den Mandanten Bewertungsleistungen erbringt, die zu der Erstellung einer Bewertung führen, die in den Jahresabschluss des geprüften Unternehmens aufgenommen wird. Wenn sich diese Bewertungen nicht nur unwesentlich auf den geprüften Abschluss auswirken, wird dieses Risiko als zu hoch angesehen. Auch die Festlegung von Parametern und Berechnungsmethoden der Finanz- und Versicherungsmathematik kann Einfluss auf die Darstellung im zu prüfenden Jahresabschluss haben. Bloße Berechnungen auf Grund von Vorgaben, die durch das Management der zu prüfenden Gesellschaften selbst getroffen werden, sollen davon aber nicht erfasst werden.

In Z 5 bis 7 werden die Z 6 bis 8 der geltenden Fassung übernommen. Sie sichern die Selbstprüfung gegen Umgehung in Gesellschaftskonstruktionen ab (Z 5), verhindern Umgehungen durch Beschäftigung von ausgeschlossenen Personen und statuieren die Umsatzabhängigkeitsgrenze.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich den Abs. 3 idgF und passt ihn terminologisch an den Entwurf an.

Abs. 4 schlägt vor, die bisher äußerst komplizierte und nicht immer verständliche Regelung der Ausschlussgründe für Gesellschaften zu vereinfachen und verständlicher auf die Ausschlussgründe für Abschlussprüfer in Abs. 2 zu verweisen. Ergänzt wird diese Bestimmung um die Regelung, dass ein Gesellschafter der Prüfungsgesellschaft auch nicht an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt sein darf. Auch soll die Umgehung durch mittelbare Beteiligungen (etwa über Holdinggesellschaften) ausgeschlossen werden, wobei aber eine nur geringfügige mittelbare Beteiligung an einer ausgeschlossenen Gesellschaft geduldet werden kann.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Abs. 6 stellt für den Fall eines Verstoßes gegen die §§ 271, 271a fest, dass dem ausgeschlossenen Abschlussprüfer kein Entgelt gebührt: Wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot ist ein unter Verletzung des § 271 geschlossener Vertrag als nichtig zu qualifizieren (§ 879 ABGB). Dies hat für die vergleichbare deutsche Rechtslage der BGH zu III ZR 151/91 (ZIP 1992, 833) ausgesprochen. Nachdem dennoch erbrachte Prüfungsleistungen ihrer Natur nach nicht mehr zurückgestellt werden können, könnte sich die Frage stellen, ob der Abschlussprüfer bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend machen kann. Dies umso mehr, als nach dem Modell des vorliegenden Entwurfs der geprüfte Jahresabschluss im Interesse der Gesellschaft und Dritter bestehen bleiben soll. Dies könnte zu der Argumentation verleiten, Ansprüche eines ausgeschlossenen Abschlussprüfers auf den Titel der Bereicherung zu stützen. Im Sinn effektiver Sanktionen bei gleichzeitigem Bestand des geprüften Jahresabschlusses soll aber genau dieser Argumentation die Grundlage entzogen werden.

Tritt ein Ausschließungsgrund erst nach der Bestellung ein (z.B. Anteilserwerb) oder wird er erst später erkennbar, so soll ab diesem Zeitpunkt kein Entgelt mehr gebühren.

Zu Z 4 (§ 271a):

§ 271a unterstellt große und damit jedenfalls börsennotierte Gesellschaften iSd § 221 Abs. 3 HGB einem strengeren Regime. Insbesondere börsennotierte Gesellschaften stehen wegen der Möglichkeit eines höheren Kapitaleinsatzes und der großen Anzahl von Gläubigern und Anlegern in besonderem Maß im öffentlichen Interesse. Gerade aufgrund dieses Interesses kann ein Anreiz zu einer „Bilanzpolitik“ bestehen, die

das Unternehmen in einem möglichst günstigen Licht darstellen soll, wobei die Grenzen des möglichst getreuen Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage auch überschritten werden.

Bei diesen Gesellschaften soll die Unabhängigkeit des Prüfers durch eine noch striktere Trennung der Abschlussprüfung von zusätzlichen Dienstleistungen garantiert werden; hier kann die Gefahr bestehen, dass gerade durch das öffentliche Interesse an solchen Gesellschaften die Geschäftsführung verleitet ist, Druck auf den Abschlussprüfer auszuüben, Ansätze im Jahresabschluss entgegen seiner Überzeugung anzuerkennen.

Auch muss nach Aufsehen erregenden Unternehmenszusammenbrüchen in den USA und in Europa in den letzten Jahren gerade in diesem Bereich das Vertrauen der Anleger gestärkt werden.

Dieser Ansatz wird auch von der deutschen Regierungsvorlage eines Bilanzrechtsreformgesetzes vorge schlagen, wobei der Anwendungsbereich dieser weiteren Ausschlussgründe Gesellschaften öffentlichen Interesses (das sind börsennotierte Gesellschaften, Banken und Versicherungen) umfassen soll. Der Entwurf schlägt vor, diese strengen Ausschlussgründe auch für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften angesichts ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und des regelmäßig größeren Kreises an Gläubigern vorzusehen.

Zu den einzelnen Ausschlussgründen:

Z 1 halbiert die Grenze der zulässigen Umsatzabhängigkeit des § 271 Abs. 2 Z 8 idgF für die Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen. Bereits die Materialien zum RLG 1990 haben ausgeführt, dass die Unabhängigkeit eines Berufsangehörigen gefährdet sein kann, wenn er einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen aus Mandatsverhältnissen mit dem selben Auftraggeber bezieht. Auch die Empfehlung der Kommission geht davon aus, dass eine bedenkliche finanzielle Abhängigkeit besteht, wenn die Honorare aus Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die ein Abschlussprüfer von einem Prüfungsmandanten und seinen verbundenen Unternehmen erhält, in jedem der letzten fünf Jahre einen übermäßig hohen Prozentsatz des Gesamtumsatzes ausgemacht haben. Einen genauen Prozentsatz nennt die Empfehlung nicht. Wie oben angeführt, geht der Entwurf aufgrund der internationalen Erfahrungen der letzten Jahre davon aus, dass es bei börsennotierten Gesellschaften besonderer Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bedarf. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Grenze der zulässigen Umsatzabhängigkeit bei diesen Gesellschaften um die Hälfte zu senken. Die verbleibenden 15 % stellen sich zwar auch noch als toleranter Ansatz dar, sollen aber auch Abschlussprüfern, die nicht einer großen Prüfungsgesellschaft angehören, die Möglichkeit der Abschlussprüfung bei börsennotierten Unternehmen geben.

Z 2 greift mit den Rechts- und Steuerberatungsleistungen einen Punkt auf, der in den letzten Jahren besonders kontroversiell diskutiert wurde. Die Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers schweigt zu diesem Punkt, der Sarbanes-Oxley Act verbietet „legal services and expert services unrelated to the audit“ und unterwirft „tax services“ einer Vorabgenehmigung durch das audit committee (weitere Einschränkungen finden sich dazu in der Ausführungsregelung der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC). Der Entwurf entscheidet sich für den Kompromissvorschlag, Rechts- und Steuerberatungsleistungen bei großen Gesellschaften zu verbieten, wenn sie sich auf die Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies ermöglicht weiterhin, derartige Leistungen neben der Prüfungstätigkeit zu erbringen, verbietet sie aber ab Überschreitung der Grenze der Selbstprüfung. Durch die Formulierung „über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehend“ soll deutlich gemacht werden, dass die Regelung nur eingreift, wenn der Abschlussprüfer konkrete Vorschläge oder Empfehlungen macht und nicht lediglich Hinweise auf eine bestehende Rechtslage zu bestimmten Situationen gibt, die ein Handeln des Mandanten zur Wahrung von Steuervorteilen nach sich ziehen: Wenn der Abschlussprüfer z.B. darauf hinweist, dass die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände bis zu einem bestimmten Termin steuerbegünstigt ist und der Mandant diesem Rat folgt, hat dies zwar Auswirkungen auf den Jahresabschluss (Veränderung einzelner Bilanzposten), im Rahmen der Abschlussprüfung ist aber nur zu prüfen, ob der Aktivtausch richtig abgebildet wurde, eine verpönte Selbstprüfung ist damit nicht verbunden. Wenn hingegen ein Wirtschaftsprüfer z. B. Beratungsleistungen erbringt, die das Ziel haben, bestimmte Risiken aus einem Konzernabschluss „auszugliedern“, ist es schwer vorstellbar, dass der selbe Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des Konsolidierungskreises zu dem Ergebnis kommen wird, dass die Einbeziehung dem Gesetz entsprochen hätte. Solche empfehlende Beratungsleistungen kollidieren mit der eigentlichen Aufgabe der Abschlussprüfung, den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Dem Entwurf könnte in diesem Punkt entgegengehalten werden, dass es inkonsequent ist, eine derartige Regelung nur für große Gesellschaften vorzusehen. Bei anderen Gesellschaften, insbesondere mittelgroßen, darf jedoch das Argument nicht vernachlässigt werden, dass eine teilweise Trennung von Prüfung und Beratung zu Kostensteigerungen führen kann. In Abwägung der Argumente Kostensteigerung gegenüber Schutz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (und damit der Interessen Dritter) schlägt der Ent-

wurf daher vor, nur bei großen (und damit jedenfalls bei börsennotierten) Gesellschaften das Verbot der Selbstprüfung in diesem Punkt konsequent durchzuhalten.

Z 3 berücksichtigt, dass Rechnungslegungsinformationssysteme zur Gewinnung von Informationen für den Jahresabschluss eingesetzt werden. Es soll dem Prüfer großer Gesellschaften daher verboten sein, über die Entwicklung oder Einrichtung des Rechnungslegungsinformationssystems Darstellungen im Jahresabschluss zu beeinflussen, die in weiterer Folge Gegenstand der Prüfung sind. Auch hier gilt das oben Gesagte in Bezug auf die Abwägung Kostenersparnis einerseits und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers andererseits.

Eine allgemeine Unterstützung bei der Auswahl handelsüblicher Systeme soll aber nicht erfasst werden. Hier kann der Abschlussprüfer die Darstellung ja nicht nach seinen Vorstellungen gestalten.

Z 4 schlägt zusammen mit Abs. 3 zweiter Satz die interne Rotation für große (und damit jedenfalls börsennotierte) Gesellschaften vor, die im Unterschied zur externen Rotation, die den Wechsel der Prüfungsgesellschaft verlangt, auch als personenbezogene Rotation bezeichnet werden kann und die auch dann greift, wenn nach einem Wechsel der Prüfungsgesellschaft ein testierender oder ein in maßgeblichen Prüfungsentscheidungen leitender Prüfer tätig werden, der den Jahresabschluss der Gesellschaft innerhalb der letzten zehn Jahren bereits fünfmal testiert bzw. die Prüfung geleitet hat.

Ursprünglich sollte zugleich mit dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (BGBl. I Nr. 97/20001) das Ziel, die Qualität und die Verlässlichkeit der Abschlussprüfung zu sichern, durch die externe Rotation für alle prüfpflichtigen Gesellschaften erreicht werden. In den letzten Jahren hat jedoch – auch auf internationaler Ebene – eine intensive Diskussion dieses Themas stattgefunden. Die Empfehlung der Kommission schlägt die interne Rotation vor, auch der Sarbanes-Oxley Act verzichtet auf einen Wechsel der Prüfungsgesellschaft. Das Bundesministerium für Justiz hat zur Entscheidung dieser Frage zu einem Expertenhearing (mit Vertretern der Lehre und Praxis in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland) eingeladen. Das Hearing hat einerseits das aus der Literatur bekannte Argument bestätigt, wonach für die externe Rotation die Unbefangenheit des neuen Abschlussprüfers und die geringere Möglichkeit der Druckausübung des Managements auf den Prüfer (der sein Mandat nach einer bestimmten Zeit ohnehin abgeben muss) spricht. Auch führt die externe Rotation dazu, dass der neue Abschlussprüfer in gewisser Weise die Arbeit des alten Prüfers kontrolliert. Gegen die externe Rotation spricht aber andererseits der erhöhte Arbeitsaufwand bei der Übernahme von neuen Mandaten, die zu einem großen Kostenaufwand für das geprüfte Unternehmen führt. Jedenfalls bedeutet die Einarbeitungsphase des neuen Abschlussprüfers, dass Arbeitskraft im Unternehmen für die notwendigerweise intensivere Zusammenarbeit und den verstärkten Informationsaustausch mit dem neuen Abschlussprüfer gebunden wird. Auch wurden Untersuchungen genannt, die auf eine erhöhte Fehleranfälligkeit der Abschlussprüfung in den ersten Jahren nach Übernahme des Mandats hindeuten. Im Konzern kann sich der Standort für Tochterunternehmen verteuern, wenn auf Grund der externen Rotation in einem Land eine andere Abschlussprüfungsgesellschaft als die der Konzernmutter gewählt werden muss. Des Weiteren hat das Expertenhearing ergeben, dass die Rotation nur einen Faktor von mehreren bei der Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer darstellt. Der Entwurf schlägt daher – im Gleichlauf mit der internationalen Entwicklung – genauer definierte Bestimmungen zur Unabhängigkeit im Abtausch gegen die externe Rotation vor. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften sollte dabei mit den Bestimmungen des § 271 in der vorgeschlagenen Fassung das Auslangen gefunden werden. Bei der internen Rotation für große und damit für börsennotierte Gesellschaften wird vorgeschlagen, den Abschlussprüfer, der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat, und allfällige die Prüfung maßgeblich leitende Personen spätestens im sechsten Jahr auszutauschen. Die bei der Prüfung maßgeblich leitende Funktion ist besonders hinsichtlich der Prüfungsdurchführung und der Entscheidungsfindung für das Prüfungsurteil zu sehen. Wenn der den Bestätigungsvermerk unterfertigende Abschlussprüfer diese (in den Arbeitspapieren dokumentierte) Funktion selbst ausübt, entfällt insofern der Ausschlussgrund für die eine maßgeblich leitende Funktion ausübende Person. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird auch ausdrücklich eine „Abkühlungsphase“ in der Dauer von fünf Jahren vorgesehen. Dieser Ansatz entspricht der aktuellen Diskussion in der Ratsarbeitsgruppe über einen Vorschlag einer Richtlinie über die Abschlussprüfung. Der gewählte Formulierungsvorschlag soll Umgehungen der Abkühlungsphase verhindern.

Der Entwurf übersieht nicht, dass die vorgeschlagene Regelung bei einem allein tätigen Abschlussprüfer im Ergebnis zu einer externen Rotation führt. Dies muss jedoch hingenommen werden, um Umgehungsmöglichkeiten durch die „Auslagerung“ von Wirtschaftsprüfern als Einzelunternehmer neben der Tätigkeit in einer Gesellschaft zu unterbinden. Ebenso führen Mitarbeiter oder im Werkvertrag tätige Personen, auch bei Zwischenschaltung durch eine andere Person, mit einer maßgeblich leitenden Funktion zu einer Ausgeschlossenheit, wenn sie innerhalb der kritischen Frist zu einer anderen Prüfungsgesellschaft oder zu einem anderen Abschlussprüfer wechseln.

Abs. 2 entspricht § 271 Abs. 3.

Abs. 3 entspricht – abgesehen von der oben erläuterten internen Rotation – § 271 Abs. 4.

Zu Z 5 (§ 275):

Zu Abs. 2: Erhebungen auf dem Versicherungsmarkt haben ergeben, dass das unterschiedliche Risiko zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit nicht in die Prämienberechnung der Haftpflichtversicherungen Eingang findet. Auch die Größe der von einem Wirtschaftsprüfer üblicherweise geprüften Unternehmen hat auf die Versicherungsprämie keinen Einfluss. Grund dafür ist unter anderem, dass die Versicherungssummen bei grober Fahrlässigkeit Rückversicherungen im Ausland notwendig machen, auf die die Anbieter der Haftpflichtversicherungen selbst keinen Einfluss mehr haben. Da der Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich jedoch verpflichtet ist, die Haftungssumme zu versichern (§ 88 Abs. 1 WTBG), führt die Differenzierung und Verfünfachung der Haftung bei grober Fahrlässigkeit zu einer beträchtlichen Verteuerung der Abschlussprüfung. Die Haftungshöchstgrenzen sollen daher für den Bereich der Fahrlässigkeit einheitlich festgesetzt werden. Dies soll auch im Fall eines Rechtsstreits über die Haftung Vergleichsverhandlungen erleichtern (die Schwere der Fahrlässigkeit ist Rechtsfrage und kann letztlich erst im Urteil entschieden werden).

Das unterschiedliche Haftungsrisiko je nach Größe der geprüften Gesellschaft soll in unterschiedlichen Haftungshöchstbeträgen besser als bisher berücksichtigt werden. Dazu können die Größenkriterien des § 221 HGB herangezogen werden. Bei der Festlegung der zwei weiteren Größenklassen jenseits der großen Kapitalgesellschaft wird vorgeschlagen, von einer Multiplikation der Umsatzerlöse bzw. der Bilanzsumme auszugehen, wobei die Überschreitung eines der Kriterien ausreichend ist. Durch das Anknüpfen an die Größenkriterien des § 221 HGB und an Abs. 4 bis 6 dieser Bestimmung kann auch der Abschlussprüfer leicht feststellen, wann die Wirkungen einer neuen Größenklasse eintreten und bis zu welcher Haftungssumme er Versicherungsschutz benötigt.

Wie bereits oben zu § 270 Abs. 3 ausgeführt, geht der Entwurf davon aus, dass der Abschlussprüfer selbst am besten weiß und überprüfen kann, ob bei ihm oder bei den Personen, die er zu Prüfungstätigkeiten einsetzt, Ausschlussgründe vorliegen oder nicht. Nachdem – im Interesse der Rechtssicherheit der geprüften Gesellschaft – die weitreichende Folge der drohenden Nichtigkeit des Jahresabschlusses gesetzlich ausgeschlossen werden soll, soll im Gegenzug das Interesse des Abschlussprüfers erhöht werden, nur Prüfungsaufträge anzunehmen, deren Bestellungs Voraussetzungen er erfüllt. Nachdem Haftungsfolgen einen wesentlichen Anreiz für Wohlverhalten darstellen, soll das Privileg der Haftungsbegrenzung daher nur einem Abschlussprüfer zugute kommen, der nicht nach § 271 oder § 271a ausgeschlossen war oder vom Vorliegen von Ausschlussgründen höchstens leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte.

Durch die Einbeziehung der Schäden Dritter, die auf die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks vertraut haben, wird die Entscheidung des OGH zur Dritthaftung des Abschlussprüfers, 5 Ob 262/01t, festgeschrieben.

Zu Abs. 6: Seit der oben erwähnten Entscheidung des OGH zur Dritthaftung stellt sich die Frage, wie ein begrenzter Haftungsfonds unter mehreren Geschädigten zu verteilen ist. Angesichts der rechtspolitischen Entscheidung, dass die Haftung des Abschlussprüfers für fahrlässig begangene Prüfungsfehler begrenzt und damit versicherbar sein soll, wird im Interesse einer berechenbaren Lösung eine Zweiteilung des Haftungsfonds und nicht etwa die vorrangige Befriedigung der geschädigten Gesellschaft (und der mit ihr verbundenen Unternehmen) vorgeschlagen. Für die innerhalb einer Gruppe vorzusehende proratarische Verteilung lehnt sich der Text an § 156 Abs. 3 VersVG und § 16 Abs. 2 EKHG an. Die vorgeschlagene Lösung geht auch von der Überlegung aus, dass geschädigte Dritte in der Regel als Gläubiger der Gesellschaft auch eine teilweise Befriedigung aus der Masse erhalten, wodurch sich ihr Anspruch gegenüber dem Abschlussprüfer entsprechend verringert. Keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Prüfer haben die Gesellschafter, deren Schaden (Reflexschaden) sich im Vermögen der Gesellschaft ereignet.

In aller Regel macht erst der Zusammenbruch des Unternehmens Prüfungsfehler sichtbar, dann werden die verschiedenen Anspruchsberechtigten ohnehin weitgehend zeitgleich ihre Forderungen anmelden. Es ist aber auch der in der Praxis seltene Fall zu bedenken, dass Ansprüche in größeren Zeitabständen geltend gemacht werden können. Muss ein Abschlussprüfer ausnahmsweise damit rechnen, dass sich erst nach einer ersten Ersatzleistung weitere Gläubiger melden und sich deren Forderung auf die proratarische Befriedigungsquote auswirken könnte, so kann er sich durch einen öffentlichen Gläubigeraufruf – den auch sein Versicherer ohne Nennung des Abschlussprüfers organisieren könnte – vor späteren Forderungen schützen. Im Fall eines Konkurses der geprüften Gesellschaft wird es in aller Regel nicht möglich sein, die Höhe der Ersatzansprüche dritter Geschädigter zu ermitteln, bevor die ihren vom Abschlussprüfer zu fordernden Schaden mindernde Konkursquote feststeht.

Zu Z 6 (§ 906 Abs. ...)

Die Übergangsregelung knüpft zeitlich an die des § 906 Abs. 6 an, vorgezogen werden kann aber angesichts der hohen Versicherungsprämien das In-Kraft-Treten der neuen Haftungshöchstgrenzen. Die Rotationsbestimmung in § 271a Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 1 soll – wie alle anderen neu formulierten Ausschlussgründe – für die Prüfung des Geschäftsjahres 2006 maßgeblich sein. Für dieses Geschäftsjahr ist dann rückblickend zu überprüfen, wer in den vergangenen fünf bzw. zehn Jahren jeweils den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder als maßgeblich leitende Person tätig gewesen ist. Um aber nicht für alle zu prüfenden Gesellschaften die strengeren Bestimmungen des § 271a, insbesondere die Verpflichtung zur internen (personenbezogenen) Rotation, in Geltung zu setzen und die Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften organisatorisch nicht zu überfordern, soll für die Prüfung von Gesellschaften, die die in Euro ausgedrückten Größenmerkmale der großen Kapitalgesellschaft nicht um das Fünffache überschreiten, § 271a erst für die Prüfung des Geschäftsjahres 2007 gelten.

Zu Art. V (Änderung des BWG):**Zu § 61 Abs. 2:**

Die im neuen § 271a HGB normierten speziellen Ausschlussgründe für die Abschlussprüfung großer Kapitalgesellschaften sollen auch für Kreditinstitute Anwendung finden. Da Kreditinstituten als Finanzintermediären ein den börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Vertrauensstatus zukommen muss, ist es sachlich gerechtfertigt, auf ihre Abschlussprüfer die selben strengeren Ausschlussgründe anzuwenden. Auf die Besonderheit des Sparkassen-Prüfungsverbandes als gesetzlicher Abschlussprüfer wird durch die der internen Rotation entsprechenden personenbezogenen Anwendung der Ausschlussgründe Bedacht genommen.

Zu § 62 Z 2:

Die Ersatzpflicht der Bankprüfer muss je nach ihrer Rechtsform bzw. dem für sie geltenden Berufsrecht abgesichert sein. Auf den Nachweis, dass eine Absicherung in einer durch das Gesetz betraglich bestimmten Höhe besteht, wird künftig verzichtet, siehe hierzu den Entfall von § 63 Abs. 8.

Zu § 62 Z 4:

Die Änderung dient der Klarstellung; zwar gelten für Kreditinstitute gemäß § 61 Abs. 2 die Ausschlussgründe des BWG und des HGB kumulativ, das heißt, es kommt der insgesamt jeweils strengere Tatbestand zur Anwendung, es könnte jedoch bei § 62 Z 4 in der geltenden Fassung die Frage einer allfälligen Spezialität zu § 271a Abs. 1 Z 1 HGB entstehen, da in beiden Bestimmungen derselbe Tatbestand, jedoch mit unterschiedlichen Beträgen geregelt ist. Daher wird § 62 Z 4 an die strengere HGB-Regelung angepasst.

Zu § 62 Z 6a:

Bei den Ausschlussgründen gemäß § 271a HGB ist auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes Bedacht zu nehmen, die gesetzlich zuständiger Bankprüfer ist und bei der der Bestätigungsvermerk stets vom Vorstand unterfertigt wird.

Zu § 62a:

Die Abschaffung der Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit im § 275 HGB muss auch in den Spezialgesetzen für Unternehmen des Finanzsektors vorgenommen werden. Die Änderungen der Haftungsgrenzen für den Abschlussprüfer im § 275 Abs. 2 HGB erfordern entsprechend dem Sachlichkeitsgebot weiters unbedingt die Normierung eigener Haftungsgrenzen für Banken, da die neuen HGB-Haftungsgrenzen für Institute des Finanzsektors viel zu hoch wären (dies grundsätzlich auch für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen). So sind beispielsweise Banken mit einer Bilanzsumme von unter 200 Millionen € als im Finanzsektor sehr kleine Institute einzustufen – es gibt etwa 700 solcher Banken –, während gemäß § 221 HGB Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 12,5 Millionen € (zuzüglich eines weiteren Kriteriums) bereits als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind. Daher sind für den Finanzsektor vom HGB abweichende Größenklassen-Schemata erforderlich.

Weiters werden durch Verweis jene Änderungen des HGB übernommen, die eine Dritthaftung des Abschlussprüfers ausdrücklich vorsehen und Regelungen für die Fälle treffen, dass mehrere Prüfer an der Abschlussprüfung beteiligt waren, oder dass der Ersatzanspruch verschiedenen Anspruchsberechtigten zusteht (§ 275 Abs. 2 und 6 HGB).

Zum Entfall von § 63 Abs. 8:

Die bisher gesetzlich festgelegten Deckungssummen des zu versichernden Prüfungsrisikos haben sich in mancher Hinsicht als nachteilig erwiesen. Insbesondere konnte bisher keine generelle, wirklich sachge-

rechte Lösung für die unterschiedlichsten Fälle von Mehrfach-Bankprüfung gefunden werden, die einerseits in allen Fällen risikoadäquat ist und andererseits „gerechte“ vergleichbare Belastungen durch die Versicherungspflicht erzielt. Diese Problematik verschärft sich naturgemäß mit einer Erhöhung der Haftungssummen, wie sie der gegenständliche Entwurf vorsieht. Hinzu tritt eine Marktengung im Versicherungsbereich für dieses spezielle Risiko – eine Konzentration bei einzelnen Rückversicherern verlagert nur das Risiko und ist stabilitätspolitisch nicht wünschenswert.

Hervorzuheben ist, dass die betragsmäßige Festlegung von Deckungssummen für das Schadensrisiko der Abschlussprüfer eine singuläre Regelung darstellt; das HGB kennt keine solche Festlegung, auch nicht für die Prüfung großer, bzw. börsennotierter Unternehmen.

Die Anforderungen an die Qualität der Abschlussprüfung und der Prüfer werden laufend gesteigert, nicht zuletzt mit mehreren Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Gesetzespaketes, das dem Entschließungsantrag des Nationalrats vom 29. Jänner 2004 zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft entspricht. Weitere Maßnahmen im Rahmen des Berufsrechts der Abschlussprüfer (Änderung des WTBG) sind in Ausarbeitung. Alle genannten Maßnahmen entsprechen dem internationalen Standard und sind „state of the art“. Die weitere Rechtsentwicklung ist international dynamisch, das österreichische Recht wird daher ebenfalls laufend anzupassen sein, wobei der Trend jedoch eindeutig in Richtung Qualitätssicherung und –Erhöhung geht; die gesetzliche Vorgabe von Versicherungssummen für das Prüfungsrisiko wird auf der internationalen Ebene hingegen nicht thematisiert.

Nach dem Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder ist eine ausreichende Versicherung für das Schadensrisiko vorgeschrieben (§ 11 WTBG), auch im Genossenschaftsrevisionsgesetz und den Vorschriften für den Sparkassenprüfungsverband ist eine entsprechende Abdeckung vorgeschrieben.

Es ist daher insgesamt sachgerecht, bei gleichzeitiger Erhöhung der Ersatzpflicht im Schadensfall, verstärkten Qualitätsanforderungen und verschärften Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die betraglich nachgewiesenen Deckungssummen zu verzichten, vor allem auch, da die damit verbundenen Nachteile bzw. Probleme nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

Zu Artikel VI (Änderung des VAG):

Zu § 47:

Durch die Neufassung des § 86 Abs. 1 AktG 1965 werden die Sonderbestimmungen des § 47 Abs. 1 und 2 VAG für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit überflüssig.

Bisher sind die Bestimmungen über die Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht anzuwenden. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch diese Unternehmen, sofern es sich nicht um kleine Versicherungsvereine handelt, diesen Beschränkungen zu unterwerfen. Sie sind auch sonst in wesentlichen Belangen Aktiengesellschaften gleichgestellt. Die Anforderungen an den Aufsichtsrat eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind den Anforderungen an den Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft durchaus gleichwertig.

Entsprechend soll auch § 86 Abs. 2 Z 1 AktG 1965 ergänzt werden.

Zu § 61b und § 63 Abs. 1:

Anpassung der Zitierung

Zu § 82:

Die bestehende, noch nicht in Kraft getretene Vorschrift über die Rotation des Abschlussprüfers (Abs. 1 Z 1) soll durch die Anwendung der nunmehr für alle großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschrift des § 271a Abs. 1 Z 4 HGB ersetzt werden. Sie gilt ab dem Geschäftsjahr 2006. Ein ausdrücklicher Verweis ist im Hinblick auf § 80 Abs. 1 HGB nicht erforderlich.

Die Vorschrift über die Deckung der Haftung des Abschlussprüfers (Abs. 2) tritt an die Stelle des geltenden Abs. 1 Z 2 und entspricht der Neufassung des § 62 Z 2 BWG (siehe die Erläuterungen hiezu und zum Wegfall des § 63 Abs. 8 BWG).

Für die Haftungsgrenzen für den Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen sind jedoch weiterhin wie für Bankprüfer Sonderregelungen erforderlich (neuer Abs. 9). Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 62a BWG verwiesen.

Darüber hinaus sollen die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers inhaltlich weitgehend an die diesbezüglichen Vorschriften des BWG (§ 63 Abs. 1) angeglichen werden, weil keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Regelung erkennbar sind. Dies erfordert folgende wesentliche Änderungen:

- Der Abschlussprüfer soll nicht wie bisher vom Aufsichtsrat bestellt, sondern von der Hauptversammlung, im Fall von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit vom obersten Organ gewählt werden. Das ergibt sich aus dem ersatzlosen Wegfall von Abs. 1 erster Satz. Mangels einer abweichenden Sondervorschrift ist auf Grund des § 80 Abs. 1 VAG die allgemeine Vorschrift des § 270 Abs. 1 erster Satz HGB anzuwenden. Die Sondervorschrift des geltenden Abs. 4 über die Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Vorstand soll folgerichtig ebenfalls wegfallen. Es gilt danach die allgemeine Vorschrift des § 270 Abs. 1 sechster Satz HGB über die Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat.
- Der Abschlussprüfer soll, wie im Fall von Kreditinstituten (§ 63 Abs. 1 erster Satz), bereits vor *Beginn* des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden. Dies wird im neuen Abs. 1 geregelt.
- Die in den geltenden Abs. 2, 2a und 3 geregelten weitgehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei der Bestellung des Abschlussprüfers sollen künftig wegfallen. Die Aufsichtsbehörde wird auf das ihr bereits gemäß § 270 Abs. 3 sechster Satz HGB zustehende Recht beschränkt, bei Gericht die Bestellung eines anderen als des gewählten Abschlussprüfers zu beantragen. Die neuen Abs. 3 und 4, die an die Stelle der geltenden Abs. 2a und 3 treten, haben nur mehr die Bedeutung, dass die einmonatige Frist zur Antragstellung erst mit der Verständigung der FMA von der Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn der Bericht des Abschlussprüfers über das der Wahl vorangegangene Geschäftsjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, mit dem Einlangen dieses Berichtes bei der FMA beginnt. Darüber hinaus kann die FMA gemäß § 270 Abs. 3 dritter und sechster Satz HGB einen erst nach der Wahl eingetretenen oder bekannt gewordenen Ausschluss- oder Befangenheitsgrund innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, geltend machen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Geschäftsjahres 2006 braucht, den bisherigen Regeln entsprechend, erst vor *Ablauf* (statt vor *Beginn*) dieses Geschäftsjahres zu erfolgen. Im übrigen sollen für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006 bereits die neuen Regeln gelten.

Der geltende Abs. 8, der es der FMA ermöglicht, eine Ergänzung der Abschlussprüfung zu verlangen, soll wegfallen. Hält es die FMA für erforderlich, dass bestimmte Gegenstände der Geschäftsgebarung durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, steht es ihr auf Grund des § 101 Abs. 3 jederzeit frei, einen Wirtschaftsprüfer mit einer Prüfung vor Ort zu beauftragen. Dieser Wirtschaftsprüfer kann selbstverständlich auch der Abschlussprüfer des Versicherungsunternehmens sein. Der Wegfall des geltenden Abs. 8 ändert somit materiell nichts an den Befugnissen der FMA. Er dient aber der klaren Unterscheidung zwischen der (regulären) Tätigkeit des vom Versicherungsunternehmen beauftragten Abschlussprüfers einerseits und seiner (ausnahmsweisen) Tätigkeit im Auftrag der FMA andererseits,

Der geltende Abs. 9 soll ebenfalls wegfallen. Eine Schiedsrichterrolle der Aufsichtsbehörde bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Versicherungsunternehmen beeinträchtigt die klare Unterscheidung zwischen gesellschaftsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Sphäre. Es soll daher künftig für solche Fälle wie auch bei Kreditinstituten die allgemeine Vorschrift des § 276 HGB gelten.

Abs. 10 wird an die geänderte Bezeichnung vorhergehender Absätze angepasst.

Zu § 82b:

Nach dem Vorbild des § 63a BWG soll auch der Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen können. Dies dient der Zielsetzung, die Stellung der Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen zu stärken und ihnen die Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse zu erleichtern (siehe auch die Erläuterungen zu § 63a BWG, GP XXI RV 641).

Zu den §§ 119i und 129i:

Erforderliche Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Zu Art. VII (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 30 Abs. 1 und 2:

Die im neuen § 271a HGB normierten speziellen Ausschlussgründe für die Abschlussprüfung großer Kapitalgesellschaften sollen auch auf Pensionskassen Anwendung finden. Da Pensionskassen als Finanzintermediären ein den börsennotierten Unternehmen vergleichbarer Vertrauensstatus zukommen muss, ist es sachlich gerechtfertigt, auf ihre Abschlussprüfer die selben strengeren Ausschlussgründe anzuwenden.

Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers muss nach dem für sie geltenden Berufsrecht abgesichert sein. Auf den Nachweis, dass eine Absicherung in einer durch das Gesetz betraglich bestimmten Höhe besteht,

kann verzichtet werden, da im Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder eine ausreichende Versicherung für das Schadensrisiko vorgeschrieben wird (§ 11 WTBG).

Der Abschlussprüfer soll, wie im Fall von Kreditinstituten (§ 63 Abs. 1 erster Satz), bereits vor *Beginn* des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden.

Zu § 31a:

Die Abschaffung der Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit im § 275 HGB muss auch in den Spezialgesetzen für Unternehmen des Finanzsektors vorgenommen werden. Die Änderungen der Haftungsgrenzen für den Abschlussprüfer im § 275 Abs. 2 HGB erfordern entsprechend dem Sachlichkeitsgebot weiters unbedingt die Normierung eigener Haftungsgrenzen für Pensionskassen, da die neuen HGB-Haftungsgrenzen für Institute des Finanzsektors viel zu hoch wären (dies grundsätzlich auch für Banken und Versicherungsunternehmen). Daher sind für den Finanzsektor vom HGB abweichende Größenklassen-Schemata erforderlich.

Zu Art. VIII (GenossenschaftsrevisionsG)

Diese Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Übertragung der Zuständigkeit für das Berufsrecht der Revisoren und die Anerkennung der Revisorenverbände auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (so in §§ 13, 17 und 18). Mit dem in Z 1 vorgeschlagenen neuen Abs. 3 des § 3 wird eine Lösung zur Frage der beruflichen Qualifikation von Revisoren vorgeschlagen, die längere Zeit für keinen Revisionsverband tätig waren.

Die mit Z 2 vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 2 GenRevG ist eine notwendige Folgeänderung zur Aufgabe der Differenzierung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit nach dem vorgeschlagenen § 275 Abs. 2 HGB.

Zu Art. IX (Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997)

Die Änderung der Vollziehungsklausel trägt der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für das Berufsrecht der Revisoren und die Anerkennung der genossenschaftlichen Revisionsverbände an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Rechnung.

Zu Art. X (GerichtsgebührenG)

Diese Änderungen ergeben sich aus der im Art. VIII vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragung.

Zu Art. XI (BörseG):

Zu Variante A:

Dass die Verlässlichkeit von Finanzinformationen von zentraler Bedeutung für einen funktionierenden Kapitalmarkt ist, wurde nach den Finanzskandalen der letzten Jahre besonders deutlich. Die Strafbestimmung des § 255 AktG, die als Schutzgesetz auch eine schadenersatzrechtliche Haftung der Organmitglieder nach sich ziehen kann (s. *Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 255 Rz 36), ist zur Verhaltenssteuerung nicht ausreichend, da der erforderliche Vorsatz oft nicht nachgewiesen werden kann.

Es erscheint daher notwendig, durch einen gesetzgeberischen Akt zusätzlich generalpräventiv auf die Personen einzuwirken, die regelmäßig Finanzinformationen erteilen. Dafür kämen grundsätzlich das gerichtliche Strafrecht, das Verwaltungsstrafrecht oder das Schadenersatzrecht in Betracht. Der Nationalrat hat in seiner Entschliebung vom 29. Jänner 2004 (E 39-NR/XXII. GP) für die letztgenannte Möglichkeit optiert, indem er bei grober Fahrlässigkeit die unmittelbare Haftung der Organe gegenüber geschädigten Anlegern angesprochen hat. Auch von Teilen der deutschen Lehre wurde ein solches Haftungsmodell propagiert (s. zuletzt *Fleischer*, Die persönliche Haftung der Organmitglieder für kapitalmarktbezogene Falschinformationen, BKR 2003, 608).

Der vorliegende Entwurf schlägt daher eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Direktoren vor, die grob schuldhaft – also vorsätzlich oder grob fahrlässig – unrichtige Informationen erteilt oder gesetzlich gebotene Informationen unterlassen haben (Abs. 1 Z 2). Zur Klarstellung wird in Abs. 1 Z 1 die bereits auf Grund der derzeitigen Rechtslage in der Lehre bejahte Haftung des Emittenten (s. etwa *Kalss*, Die rechtliche Grundlage kapitalmarktbezogener Haftungsansprüche, ÖBA 2000, 641, 655ff) ausdrücklich festgeschrieben, für die auch kein besonderer Verschuldensgrad erforderlich ist.

Für die Beurteilung, ob ein grobes Verschulden eines Organmitglieds vorliegt, ist vom objektivierten Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 84 Abs. 1 AktG (bzw. § 99 AktG, §§ 55, 57 Abs. 3 SEG) auszugehen. Grob fahrlässig handelt ein Organmitglied demnach dann, wenn ihm ein Fehler unterläuft, der einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter in dieser Situation keinesfalls unterlaufen würde (vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹² II, 300).

Die in der Einschränkung der Haftung der Organmitglieder auf grobes Verschulden möglicherweise zu erblickende Privilegierung wird dadurch aufgewogen, dass die Organmitglieder in diesem Bereich unmittelbar den Ansprüchen der Anleger ausgesetzt sind. Die Haftungseinschränkung auf grobes Verschulden kommt außerdem nur im Verhältnis Anleger-Organmitglied zum Tragen. Nimmt hingegen der Emittent das Organmitglied in Anspruch – etwa weil der Emittent seinerseits wegen einer unrichtigen Finanzinformation dieses Organmitglieds schadenersatzpflichtig wurde – haftet ihm das Organmitglied gemäß § 84 Abs. 1 AktG für jegliches Verschulden.

Der Emittent und die grob schuldhaft handelnden Organmitglieder haften dem Anleger als Solidarschuldner. Für die Frage, wann ein Organmitglied ein persönliches Verschulden trifft, kann auf die zu § 84 Abs. 2 AktG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (s. dazu etwa *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 84 Rz 21), wobei natürlich zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein grobes Verschulden handeln muss.

Nur für die Haftung des Emittenten kann sich die Frage stellen, wessen Erklärungen diesem zurechenbar sind. Dies richtet sich nach den für die deliktische Haftung juristischer Personen entwickelten Grundsätzen (so für die vergleichbare Gehilfenzurechnung bei der Haftung der Abschlussprüfers auch *Koziol*, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, *JBl.* 2004, 273, 282f): Der Emittent hat folglich – abgesehen von seinen Organmitgliedern – für seine Repräsentanten, also Personen in verantwortlicher, leitender oder überwachender Funktion, und gemäß § 1315 ABGB für untüchtige und wissentlich gefährliche Besorgungshelfen einzustehen (s. *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1315 Rz 2a).

Von einer Einschränkung der Bestimmung auf bestimmte Fälle der Informationserteilung, wie sie § 255 Abs. 1 AktG in seinen Z. 1 bis 5 vornimmt, wurde bewusst abgesehen. Voraussetzung ist nur, dass sich die Information an die Hauptversammlung oder überhaupt an die Öffentlichkeit richtet, was etwa für die regelmäßigen Berichtspflichten (Jahresabschluss etc.) und die Ad-hoc-Publizität (§ 82 Abs. 6 BörseG), aber eben auch für freiwillige Mitteilungen (z.B. im Rahmen einer Pressekonferenz oder eines Fernsehinterviews) gilt. Nur bei einer unterlassenen Information muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung dieser Information bestehen, weil das Schweigen sonst nicht rechtswidrig ist.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die auf Grund der unrichtigen und unterlassenen Information Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen haben (restriktiver die deutsche Lehre, die ein Transaktionserfordernis aufstellt und damit die dritte Gruppe ausschließt; s. *Zimmer*, Verschärfung der Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation – Ein Alternativkonzept, *WM* 2004, 9, 16). Nicht umfasst sind hingegen Personen, die wegen dieser Information den Kauf von Wertpapieren unterlassen haben, also bloß „potentielle“ Anleger. Dafür sprechen drei Überlegungen: Erstens erscheinen Personen, die weder vor noch nach der Information Eigentümer von Wertpapieren des Emittenten waren und deren Schaden nur darin liegen kann, dass sie – etwa wegen einer unzutreffenden Warnung vor einer Kursverschlechterung – den Kauf von Wertpapieren unterlassen haben, deren Kurs dann jedoch gestiegen ist, weniger schutzwürdig als tatsächliche Anleger. Zweitens würde die Einbeziehung bloß potentieller Anleger zu einem grenzenlosen Ausufernden der möglichen Schadenersatzberechtigten führen, während die Zahl der tatsächlichen Anleger von vornherein durch die vorhandenen Wertpapiere beschränkt ist. Drittens würde auch der missbräuchlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Vorschub geleistet, wodurch der den tatsächlichen Anlegern zur Verfügung stehende Haftungsfonds massiv geschmälert werden könnte.

Ob der Kauf, Verkauf oder unterlassene Verkauf tatsächlich „auf Grund“ der unrichtigen oder unterlassenen Information erfolgte, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Der Anleger muss jedenfalls nachweisen, dass er vor dem Zeitpunkt seiner Disposition – der in aller Regel durch die Erteilung einer entsprechenden Order objektivierbar sein wird – Kenntnis von der unrichtigen Information erlangt hat (bzw. von der unterlassenen Information erlangt hätte). Je eher der Anleger darauf reagiert (bzw. je plausibler es erscheint, dass er bei Erteilung der unterlassenen Information reagiert hätte), desto eher kann davon ausgegangen werden, dass die Disposition tatsächlich „auf Grund“ der Information erfolgte. Durch die weitere Voraussetzung, dass es sich um eine „für die Anlageentscheidung wesentliche“ Information handeln muss, kommt es zu einer zusätzlichen Objektivierung des Tatbestands.

Auch wenn der Anleger nachweisen kann, dass er auf Grund der Information disponiert hat, bedeutet dies keineswegs, dass er den Kursverlauf und die Informationspolitik des Emittenten sowie die allgemeine Marktlage nicht weiter beobachten und gegebenenfalls entsprechend reagieren müsste, da die Relevanz

einer unrichtigen Information auch vor dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer Unrichtigkeit im Verlauf der Zeit ständig abnimmt. Entwickelt sich der Aktienkurs des Emittenten daher trotz einer positiven Prognose laufend nach unten, wird sich der Anleger häufig zu einem Verkauf entschließen müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurf einer Verletzung seiner Obliegenheit zur Schadensminderung (§ 1304 ABGB) aussetzen will. Ab einem bestimmten Zeitpunkt wird man überhaupt davon ausgehen müssen, dass die unrichtige Information für das weitere Anlegerverhalten nicht mehr kausal sein kann.

Nach einem allgemeinen aktienrechtlichen Grundsatz kann ein Aktionär einen Schaden dann nicht selbst geltend machen, wenn es sich dabei zugleich um einen Schaden der Gesellschaft handelt (Problematik des Reflexschadens, s. dazu *Saurer* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG §§ 100, 101 Rz 11 und 15). Dieser Grundsatz ist auch hier zu beachten, allerdings wird der einem Anleger durch unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen entstandene Schaden in aller Regel kein Schaden der Gesellschaft sein: Erteilt der Vorstand eine unrichtige positive Information über die Verhältnisse des Emittenten und kauft der Anleger deshalb Aktien, deren Kurs später jedoch fällt, mag zwar auch eine Schädigung der Gesellschaft vorliegen; diese wurde jedoch nicht durch die unrichtige Finanzinformation – die eher zu einem kurzfristigen Steigen des Kurses führen müsste – sondern allenfalls durch eine schlechte Geschäftsgebarung des Vorstands verursacht. Der Schaden des Anlegers ist folglich nicht identisch mit dem der Gesellschaft und kann daher individuell geltend gemacht werden. Warnt der Vorstand grundlos vor einer drohenden Kursverschlechterung und verkauft ein Anleger daraufhin seine Aktien, deren Kurs in weiterer Folge jedoch steigt, ist nur dem Anleger, nicht aber der Gesellschaft ein Schaden entstanden. Kommt es in diesem Fall hingegen ausschließlich auf Grund der unrichtigen Warnung zu einem Kursverlust, ist ein Anleger, der wegen der Warnung verkauft hat, auch nicht geschädigt; bei einem Anleger, der nach der Warnung seine Aktien nicht verkauft hat, war die Warnung offensichtlich nicht kausal für seine Anlageentscheidung. Es kann daher nur die Gesellschaft den Vorstand in Anspruch nehmen. Ähnliches gilt für die Unterlassung gebotener Informationen. In besonders gelagerten Fällen ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Schaden eines Anlegers ein bloßer Reflexschaden eines Schadens der Gesellschaft ist; dann wäre nur eine Geltendmachung durch die Gesellschaft (vgl. § 84 Abs. 2 AktG) möglich.

Abs. 2 beinhaltet keine Verpflichtung des Emittenten oder sonstiger Personen, einen öffentlichen Aufruf durchzuführen. Den haftpflichtigen Personen wird dadurch vielmehr die Möglichkeit eröffnet, sich vor späteren Ansprüchen zu schützen. Von einem solchen Aufruf profitieren zugleich auch die geschädigten Anleger, die möglicherweise erst dadurch von ihrem Schaden Kenntnis erlangen. Wegen dieses Nutzens für die Anleger erscheint es auch sachgerecht dass diejenigen Geschädigten, die sich trotz öffentlichen Aufrufs nicht binnen angemessener Frist melden, ihrer Ansprüche verlustig werden. Die Regelung ist letztlich auch im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

In Abs. 3 wird eine eigene Verjährungsfrist von drei Jahren ab Erteilung oder Unterlassung der Information aufgestellt. Es handelt sich um eine absolute (also von der Kenntnis des Geschädigten unabhängige) Frist, hinter der die Überlegung steht, dass eine Information oder ihre Unterlassung nur für einen sehr begrenzten Zeitraum als Grundlage einer Anlageentscheidung dienen kann. Da der Schaden möglicherweise erst geraume Zeit nach der Information oder ihrer Unterlassung eintreten kann, erscheint eine Verjährungsfrist von drei Jahren als sinnvoller Kompromiss zwischen dem Interesse der Anleger, ihre Schäden möglichst lange geltend machen zu können, und den Bedürfnissen der Emittenten und ihrer Organmitglieder, nach einem bestimmten Zeitraum endgültig Rechtssicherheit zu erlangen.

Zu Variante B:

[Vgl. die Erläuterungen zu Variante A mit der Maßgabe, dass Abs. 2 bzw. 3 als Abs. 3 bzw. 4 zu lesen ist.]

Die in Abs. 2 vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erscheinen notwendig, um das persönliche Haftungsrisiko der Organmitglieder abschätzbar (und damit versicherbar) zu machen. Bei der Festlegung der Höhe der Haftungshöchstbeträge ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Finanzinformationen von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erteilt wird. Diese üben ihre Funktion – im Gegensatz zu Aufsichtsräten – in aller Regel auch hauptberuflich aus. Es erscheint daher sachgerecht, die Haftung der zur Geschäftsführung berufenen Organe mit einem wesentlich höheren Betrag zu begrenzen als die Haftung der Aufsichtsräte.

...

Der in Abs. 3 vorgesehene Aufruf ist für die haftpflichtigen Personen besonders dann von Interesse, wenn ihre Haftung gemäß Abs. 2 durch einen Höchstbetrag beschränkt ist, weil sie so die Informationen erhalten, die sie zur Feststellung der Höhe ihrer Haftung gegenüber einzelnen geschädigten Anlegern (und damit für eine erfolgreiche Einwendung im Prozess) benötigen.

**Textgegenüberstellung
Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 – GesRÄG 2005**

Aktiengesetz

**Geltende Fassung
Wettbewerbsverbot**

§ 79. (1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

- (2) ...
(3) ...

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 350 000 Euro sieben, von mehr als 350 000 Euro zwölf, von mehr als 3 500 000 Euro zwanzig.

(2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied ist. Weiters kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden sein, wer eine solche Position bereits in fünf Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat. Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder eines Kreditinstituts, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet; dies gilt sinngemäß für die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Diese Bestimmung darf aber nicht

**Vorgeschlagene Fassung
Wettbewerbsverbot**

§ 79. (1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften annehmen, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

- (2) unverändert
(3) unverändert

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 86. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch 20, festsetzen.

- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
1. bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender oder als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, doppelt und die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer in diesem Sinn börsennotierten Gesellschaft dreifach auf diese Höchstzahl anzurechnen ist,
 2. gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 HGB) der Gesellschaft ist oder
 3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist an der anderen zumindest mit dem zehnten Teil des Nennkapitals im Sinn des § 228 Abs. 1 HGB beteiligt.

dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehat. Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat, sind zusammenzurechnen.

(3) Ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, kann nicht mehr als fünf Sitze in Aufsichtsräten von Unternehmen innehaben, die mit der Gesellschaft konzerntmäßig verbunden sind.

(4) Hat eine Person bereits so viel oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

Wahl und Abberufung

§ 87. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

§ 90. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(2) ...

(3) Auf die Höchstzahlen nach Abs. 2 Z 1 sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzerntmäßig verbundenen oder an ihr zumindest mit dem fünften Teil des Nennkapitals beteiligten Unternehmens zu wahren, nicht anzurechnen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass jemand insgesamt mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze, in börsennotierten Gesellschaften im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 hat.

(4) Der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 45 SEG) gleichzuhalten.

(5) Hat eine Person bereits so viele oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hiedurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

Wahl und Abberufung

§ 87. (1) unverändert

(1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder sonstigen Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Gericht hat auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn hiefür ein wichtiger Grund vorliegt.

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

§ 90. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (228 Abs. 3 HGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(2) unverändert

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 92. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen. Die gemäß § 110 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

(5) ...

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

§ 95. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 92. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die gemäß § 110 ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht oder deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 sind, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstaten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. In börsennotierten Gesellschaften muss dem Prüfungsausschuss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren dem Vorstand der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angehört hat, leitender Angestellter dieser Unternehmen oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

(5) unverändert

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

§ 95. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) ...

(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. bis 11. ...

(4) unverändert

(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. bis 11. unverändert

12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein wirtschaftliches Interesse hat.

Zu den in den Z 1 und 2 genannten Geschäften kann die Satzung oder der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in den Z 4, 5 und 6 genannten Geschäften haben die Satzung oder der Aufsichtsrat eine Betragsgrenze festzusetzen. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann auch anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.

(6) ...

(7) ...

(6) unverändert

(7) unverändert

Feststellung des Jahresabschlusses

§ 125. (1) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

Feststellung des Jahresabschlusses

§ 125. (1) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung den Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Aufstellen des Lageberichts

§ 127. (1) ...

(2) ...

Aufstellen des Lageberichts

§ 127. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für den Konzernlagebericht sinngemäß.

Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen

§ 262. (1) bis (8) ...

Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen

§ 262. (1) bis (8) unverändert

(..) § 79 Abs. 1, § 86, § 87 Abs. 1a und 5, § 90 Abs. 1, § 92 Abs. 4 und 4a, § 93 Abs. 5 Z 12, § 125 Abs. 1 und § 127 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 86 ist nur auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden. § 92 Abs. 4a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juli 2005 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für die Zeit bis zu dieser Wahl ist § 92 Abs. 4 in der geltenden Fassung anzuwenden. § 125 Abs. 1 und § 127 Abs. 3 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

GmbH-Gesetz

§ 30a. (1) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist. Weiters kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden sein, wer eine solche Position bereits in fünf Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften innehat.

(2) Sitze einer Person in mehreren Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzerntmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder eines Kreditinstituts, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet; dies gilt sinngemäß für die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, daß jemand mehr als 20 Aufsichtsratssitze innehat.

(3) Sitze, die dieselbe Person in den Aufsichtsräten von Gesellschaften mit be-

§ 30a. (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen natürliche Personen sein.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender oder als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sind, doppelt und die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer in diesem Sinn börsennotierten Gesellschaft dreifach auf diese Höchstzahl anzurechnen ist,
2. gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs. 3 HGB) der Gesellschaft ist oder
3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Geschäftsführer der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist an der anderen zumindest mit dem zehnten Teil des Nennkapitals im Sinn des § 228 Abs. 1 HGB beteiligt.

(3) Auf die Höchstzahlen nach Abs. 2 Z 1 sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten,

schränkter Haftung und von Aktiengesellschaften innehat, sind zusammenzurechnen.

in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr zumindest mit dem fünften Teil des Nennkapitals beteiligten Unternehmens zu wahren, nicht anzurechnen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass jemand insgesamt mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze, in börsennotierten Gesellschaften im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG hat.

(4) Ein Geschäftsführer einer Gesellschaft, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, kann nicht mehr als fünf Sitze in Aufsichtsräten in Unternehmen innehaben, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden sind (§ 115).

(4) Der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 45 SEG) gleichzuhalten.

(5) Hat eine Person bereits so viel oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hierdurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

(5) Hat eine Person bereits so viele oder mehr Sitze in Aufsichtsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hierdurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

§ 30b. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 30b. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(1a) Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder sonstigen Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

§ 30e. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

§ 30e. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (228 Abs. 3 HGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

- (2) ...

- (2) unverändert

§ 30g. (1) ...

- (2) ...

§ 30g. (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten

oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts jedenfalls ein Ausschuß zu bestellen. Die gemäß § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern betreffen.

oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die gemäß § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern betreffen.

(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. Vorsitzender des Prüfungsausschlusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsführer oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

(5) Der Aufsichtsrat oder sein Ausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.

§ 30j. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. bis 9. ...

(5) Der Aufsichtsrat oder sein Ausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben. Die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat dies vorsieht.

§ 30j. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. bis 9. unverändert

10. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an de-

nen ein Aufsichtsratsmitglied ein wirtschaftliches Interesse hat.

- (6) unverändert
- (7) unverändert

§ 30k. (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen allfälligen Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den allfälligen Konzernlagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

- § 127. (1)** unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

(..)§ 30a, § 30b Abs. 1a, § 30e Abs. 1, § 30g Abs. 3, 4, 4a und 5, § 30j Abs. 5 Z. 10 und § 30k Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 30a ist nur auf nach diesem Zeitpunkt gewählte oder entsandte Aufsichtsräte anzuwenden. § 30k Abs. 1 gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht von Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

- (6) ...
- (7) ...

§ 30k. (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

- § 127. (1)** ...
- (2) ...
- (3) ...

SE-Gesetz

Jahresabschluss

§ 41. (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung durch die geschäftsführenden Direktoren über den Jahresabschluss zu erklären. Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(3) In dem Bericht hat der Verwaltungsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

Jahresabschluss

§ 41. (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss sowie einen Lagebericht und einen allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung durch die geschäftsführenden Direktoren über den Jahresabschluss zu erklären. Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung darüber zu berichten.

(3) In dem Bericht hat der Verwaltungsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss (Konzernabschluss) und den Lagebericht (Konzernlagebericht) geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

Gewinnverteilung und Aufstellen des Lageberichts

§ 42. § 126 und § 127 AktG sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die nach diesen Bestimmungen den Vorstand treffenden Pflichten vom Verwaltungsrat zu erfüllen sind.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 45. (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch zehn festlegen.

(2) ...

(3) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Verwaltungsratsmitglied sein. Verwaltungsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied ist; ein Verwaltungsratsrat wird als zwei Aufsichtsratsitze gerechnet. Weiters kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden sein, wer eine solche Position bereits in fünf Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten innehat. Sitze einer Person in mehreren Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzerntmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder eines Kreditinstituts, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren, werden nur als ein Sitz gerechnet; dies gilt sinngemäß für die Position des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, dass jemand mehr als zwanzig Aufsichtsratsitze oder zehn Verwaltungsratsitze innehat. Sitze, die dieselbe Person in den Verwaltungsräten und Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung innehat, sind zusammenzurechnen.

(4) Ein Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, kann nicht mehr als fünf Sitze in Aufsichtsräten oder Verwaltungsräten von Unternehmen innehaben, die mit der Gesellschaft konzerntmäßig verbunden sind.

(5) Hat eine Person bereits so viel oder mehr Sitze in Aufsichtsräten oder Verwaltungsräten inne, als gesetzlich zulässig ist, so kann sie in den Verwaltungsrat einer Gesellschaft erst berufen werden, sobald hierdurch die gesetzliche Höchstzahl nicht mehr überschritten wird.

Gewinnverteilung und Aufstellen des Lageberichts

§ 42. § 126 und § 127 AktG sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die nach diesen Bestimmungen den Vorstand treffenden Pflichten von den geschäftsführenden Direktoren zu erfüllen sind.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 45. (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch zehn, festsetzen.

(2) unverändert

(3) § 86 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 AktG sind sinngemäß anzuwenden.

(4) aufgehoben

(5) aufgehoben

Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 46. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, von der Hauptversammlung bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) ...
- (3) ...

Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 46. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum von der Hauptversammlung bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

§ 51. (1) ...

- (2) ...

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuss zu bestellen. Dem Bilanzausschuss darf kein geschäftsführender Direktor angehören. Ein Ausschuss zur Führung der laufenden Geschäfte darf nicht eingerichtet werden.

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

§ 51. (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ein Ausschuss zur Führung der laufenden Geschäfte darf nicht eingerichtet werden.

(3a) In Gesellschaften, deren Verwaltungsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht oder deren Aktien börsennotiert im Sinn des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sind, ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ein Prüfungsausschuss zu bestellen, dem kein geschäftsführender Direktor angehören darf. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstaten und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. In börsennotierten Gesellschaften muss dem Prüfungsausschuss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren geschäftsführender Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

(4) Der Verwaltungsrat oder sein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Verwaltungsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gege-

(4) Die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig, wenn die Satzung oder der Verwaltungsrat dies vorsteht.

ben. Die schriftliche, ferneründliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig, wenn die Satzung oder der Verwaltungsrat dies vorsteht.

(5) ...

Genehmigtes Kapital

§ 63. (1) ...

(2) Wird der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung ermächtigt, über die be- dingte Kapitalerhöhung für die Einräumung von Aktienoptionen an leitende Angestellte und die Mitglieder des Vorstands gemäß § 159 Abs. 3 AktG zu entscheiden, so hat der Verwaltungsrat hierüber einen Bericht gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG vor Zustan- dekommen des Beschlusses des Verwaltungsrats zu veröffentlichen.

Zwangsstrafen

§ 65. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Verwaltungsratsmitglieder oder die ge- schäftsführenden Direktoren oder die Abwickler einer Europäischen Gesellschaft (SE), im Fall einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbe- fugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 AktG und der §§ 15 Abs. 5, 24 Abs. 5, 27 Abs. 5, 36, 39 Abs. 4, 41 Abs. 6, 42, 47 Abs. 1 und 58 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(5) unverändert

Genehmigtes Kapital

§ 63. (1) unverändert

(2) Wird der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung ermächtigt, über die be- dingte Kapitalerhöhung für die Einräumung von Aktienoptionen an leitende Angestellte und geschäftsführende Direktoren gemäß § 159 Abs. 3 AktG zu entscheiden, so hat der Verwaltungsrat hierüber einen Bericht gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG vor Zustan- dekommen des Beschlusses des Verwaltungsrats zu veröffentlichen.

Zwangsstrafen

§ 65. (1) Die Vorstandsmitglieder, die Verwaltungsratsmitglieder oder die ge- schäftsführenden Direktoren oder die Abwickler einer Europäischen Gesellschaft (SE), im Fall einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbe- fugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 65a Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 3 bis 5, 126, 127, 174 Abs. 2, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2, 225k Abs. 1 AktG und der §§ 15 Abs. 5, 24 Abs. 5, 27 Abs. 5, 36, 39 Abs. 4, 41 Abs. 5, 42, 47 Abs. 1 und 58 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

HGB

Pflicht zur Abschlussprüfung

§ 268. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen. Hat die erforderliche Prüfung nicht stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

- (2) ...
- (3) ...

Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers

§ 270. (1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Falls kein Aufsichtsrat besteht, erteilt den Prüfungsauftrag der Vorstand. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß Abs. 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

- (2) ...

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700 000 Euro erreichen, hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Han-

Pflicht zur Abschlussprüfung

§ 268. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen. Hat die erforderliche Prüfung nicht stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Umstände die in einem Verfahren nach § 270 Abs. 3 HGB geltend gemacht werden können, hindern die Gültigkeit der Prüfung nur, wenn dieses Verfahren zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers geführt hat.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers

§ 270. (1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Vor Erstattung dieses Vorschlags sowie vor der Wahl durch die Gesellschafter hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr erhaltenen Gesamteinahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem [endgültige Formulierung vom Gesetzesentwurf des BMWA abhängig] zu berichten, sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangtheit begründen könnten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen und das Entgelt zu vereinbaren. Falls kein Aufsichtsrat besteht, erteilt den Prüfungsauftrag der Vorstand und vereinbart das Entgelt. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß Abs. 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

- (2) unverändert

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 350 000 Euro erreichen, hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Han-

delsachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen einem Monat seit dem Tage der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Gesellschaftler können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Stellen Aktionäre dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidestättige Erklärung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen.

Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden wichtigen Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 271 Abs. 2 bis 5 und § 271a vorliegt oder sonst Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen einem Monat seit dem Tag der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Gesellschaftler können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt er erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen einem Monat nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtig- te Kenntnis davon erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindes- tens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidestättige Erklärung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nach- tragsprüfung nach § 269 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks, nicht mehr gestellt werden. Wegen eines Verstoßes gegen § 271 Abs. 2 bis 5 oder 271a kann weder eine Nichtigkeits-, noch eine Anfechtungsklage erhoben werden.

Auswahl der Abschlußprüfer

§ 271. (1) Als Abschlußprüfer des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und des Konzernabschlusses dürfen nur Beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Konzernabschlüsse, in welche keine Aktiengesellschaften einbezogen sind, auch Beidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.

(2) Abschlußprüfer darf nicht sein, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 70 000 Euro erreichen;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
3. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunter- nehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist oder von dieser min-

Auswahl der Abschlußprüfer und Ausschlussgründe

§ 271. (1) Abschlußprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsge- sellschaften sein. Abschlußprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten von Ge- sellschaften mit beschränkter Haftung und von Konzernabschlüssen, in die keine Akti- engesellschaften einbezogen sind, können auch Buchprüfer und Buchprüfungsgesell- schaften sein.

(2) Als Abschlußprüfer ist ausgeschlossen, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft oder an einem Unternehmen besitzt, das mit dieser Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, oder wer auf Erwerb, Verwaltung und Veräuße- rung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit dieser Gesell- schaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile be- sitzt;
3. die in Z 2 genannten Tatbestände innerhalb von 24 Monaten vor dem Beginn

- destens 20 von Hundert der Anteile besitzt;
4. Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die an der zu prüfenden Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt;
5. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
6. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 5 nicht Abschlussprüfer der zu prüfenden Gesellschaft sein darf;
7. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß den Z 1 bis 6 nicht Abschlussprüfer sein darf;
8. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 30 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;
9. die Gesellschaft schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Abschlussprüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlussprüfer durchgeführt wurde, auch für die Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.
- (3) Abschlussprüfer darf ferner nicht sein, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzungen der Z 1 oder Z 8 des Abs. 2 erfüllt.
- (4) Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft darf nicht Abschlussprüfer sein, wenn
1. sie Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, die den zwanzigsten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Beitrag von 70 000 Euro erreichen, oder mit dieser verbunden ist oder wenn ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der zu prüfenden Gesellschaft mindestens 10 vom Hundert der Anteile besitzt
- des zu prüfenden Geschäftsjahres erfüllt hat;
4. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Gesellschaft oder für die zu prüfende Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
- a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
 - b) bei der internen Revision der zu prüfenden Gesellschaft mitgewirkt hat,
 - c) Managementaufgaben für die zu prüfende Kapitalgesellschaft übernommen hat oder bei der Entscheidung über die Prüfungstätigkeit der gesetzlichen Vertreter oder der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten der zu prüfenden Gesellschaft beteiligt war,
 - d) Bewertungsleistungen oder eigenständige versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den Jahresabschluss auswirken,
5. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 4 nicht Abschlussprüfer der zu prüfenden Gesellschaft sein darf;
6. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß den Z 1 bis 5 nicht Abschlussprüfer sein darf;
7. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 30 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;
- (3) Als Abschlussprüfer ist ferner ausgeschlossen, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzung der Z 7 des Abs. 2 erfüllt.
- (4) Eine Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 2 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit

- oder mit dieser verbunden ist;
2. sie gemäß Abs. 2 Z 6 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder gemäß Abs. 2 Z 5, 7, 8 oder 9 nicht Abschlussprüfer sein darf;
 3. bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter, der mindestens 20 von Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, oder bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften ein Gesellschafter, der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 nicht Abschlussprüfer sein darf;
 4. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter gemäß Abs. 2 Z 5 oder 6 nicht Abschlussprüfer sein darf oder
 5. eines ihrer Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 oder 5 nicht Abschlussprüfer sein darf.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden.

mehr als 5 von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf den Konzernabschlussprüfer sinngemäß anzuwenden.

(6) Weiß der Abschlussprüfer, dass er nach Abs. 1 bis 5 oder nach § 271a ausgeschlossen ist oder hätte er dies wissen müssen, so gebührt ihm für die erbrachten Leistungen kein Entgelt.

Ausschlussgründe in besonderen Fällen

§ 271a. (1) Als Abschlussprüfer einer Gesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 3 ist neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen, wer

1. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 15 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;
2. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus für die zu prüfende Gesellschaft Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinaus gehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken;
3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bei der zu prüfenden Gesellschaft bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat;

4. die Gesellschaft in einem Zeitraum von zehn Geschäftsjahren bereits fünfmal geprüft hat, sofern seit dem letzten geprüften Geschäftsjahr nicht zumindest fünf Jahre vergangen sind.

(2) Als Abschlussprüfer einer in Abs. 1 genannten Gesellschaft ist neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ferner ausgeschlossen, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzung der Z 1 des Abs. 1 erfüllt.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft ist von der Abschlussprüfung einer in Abs. 1 genannten Gesellschaft neben den in § 271 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 1 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als 5 von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist. Abs. 1 Z 4 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, als von der Prüfung der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt, nach Abs. 1 Z 4 ausgeschlossen ist (interne Rotation).

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf den Konzernabschlussprüfer entsprechend anzuwenden.

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

§ 275. (1) Der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Abschlussprüfer haften als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf zwei Millionen Euro für eine Prüfung; bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien an einem geregelten Markt im Sinn des § 2 Z 37 BWG oder an einem anerkannten, oder mittelgroßen Gesellschaft (§ 221 Abs. 2) mit zwei Millionen Euro, bei Prüfung

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

§ 275. (1) unverändert

(2) Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem, sowie Dritten, die auf die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks vertraut haben, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Abschlussprüfer haften als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht ist bei Fahrlässigkeit bei der Prüfung einer kleinen

für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zugelassen sind, beschränkt sich diese Ersatzpflicht auf vier Millionen Euro für eine Prüfung. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht mit dem jeweils Fünffachen dieser Beträge beschränkt. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn an der Prüfung mehrere Abschlussprüfer beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob einen der Abschlussprüfer ein schwereres Verschulden trifft.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft und dessen Mitgliedern.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3) mit vier Millionen Euro, bei Prüfung einer Gesellschaft, die eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale der großen Gesellschaft um das Fünffache überschreitet, mit acht Millionen Euro und bei Prüfung einer Gesellschaft, die eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale der großen Gesellschaft um das Zehnfache überschreitet, mit zwölf Millionen Euro beschränkt; § 221 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß. Diese Beschränkungen für eine Prüfung gelten auch, wenn an ihr mehrere Abschlussprüfer beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben. Sie gelten jedoch nicht für den Abschlussprüfer, der in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis seiner Ausgeschlossenheit gehandelt hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Hat der Abschlussprüfer neben der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen auch dritten Geschädigten Ersatz zu leisten, so steht der jeweilige Haftungshöchstbetrag den beiden Gruppen von Geschädigten je zur Hälfte zur Verfügung. Soweit er innerhalb einer Gruppe nicht ausgeschöpft wird, ist er zur Befriedigung der anderen Gruppe heranzuziehen. Reicht der Höchstbetrag nicht aus, so sind die Ansprüche anteilig zu befriedigen. Gläubiger, die ihre Ansprüche nicht binnen acht Wochen nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.

§ 906. (1) bis (10) unverändert

(11) § 268 Abs. 1, § 270 Abs. 1 und Abs. 3, § 271 und § 271a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf die Bestellung zur Prüfung und auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. § 275 Abs. 2 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen. Sofern in Bestimmungen über andere Prüfungen auf § 275 verwiesen wird, ist § 275 Abs. 2 und Abs. 6 in der Fassung des BGBl. I Nr. .../... anzuwenden, wenn der Prüfungsbericht nach dem 31. Dezember 2004 erstattet wird. Bei Gesellschaften, die keines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3) um das Fünf-

§ 906. (1) bis (10) ...

fache überschreiten, ist § 271a erst auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Bankwesengesetz

§ 61. (1) ...

(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 271 HGB vorliegen, nicht bestellt werden; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 271 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden.

§ 61. (1) unverändert

(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes oder gemäß §§ 271 und 271a HGB vorliegen, nicht bestellt werden; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 271 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden. Auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist § 271a HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Ausschließungsgründe für jene Mitarbeiter gelten, die eine leitende Funktion im Prüfungsteam ausüben.

§ 62. Z 1, 1a ...

2. die Haftung für die Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung, die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes oder für beidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht durch Beiträge der Mitglieder oder durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist, wobei der abgedeckte Haftungsbetrag jedenfalls nicht geringer als in § 63 Abs. 8 gefordert sein darf;

§ 62. Z 1, 1a unverändert

2. die Haftung für die Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung, die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes oder für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 - GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 36/2000, des SpG oder des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, angemessen abgedeckt ist;

3. ...

4. der Bankprüfer, ausgenommen gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen, in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 20 vH der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfenden Kreditinstituts und von Unternehmen, an denen das zu prüfende Kreditinstitut mindestens 20 vH der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

3. unverändert

4. der Bankprüfer, ausgenommen gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen, in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 15 vH der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung des zu prüfenden Kreditinstituts und von Unternehmen, an denen das zu prüfende Kreditinstitut mindestens 20 vH der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist;

5. und 6.

6a. der Bankprüfer als Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Revisor einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe als Bankprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person als Bankprüfer durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenige Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat, für den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes jedoch nur für den Prüfungsleiter;

5. und 6. unverändert

6a. ein Ausschlussgrund gemäß § 271a HGB vorliegt, wobei jedoch auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes nur § 271a Abs. 3 anzuwenden ist, und zwar mit der Maßgabe, dass allein die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks keinen Ausschlussgrund darstellt;

§ 62a. Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beträgt, sofern sich nicht aus § 275 Abs. 2 HGB ein höherer Betrag ergibt, je geprüftem Kreditinstitut bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu einer Milliarde Euro höchstens 2 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro höchstens 3 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro höchstens 4 Millionen Euro und bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro höchstens 6 Millionen Euro. Bei grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das Fünffache der vorgenannten Beträge. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt.

§ 62a. Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beschränkt sich bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme

1. bis zu 200 Millionen Euro auf 2 Millionen Euro,
2. bis zu 400 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro,
3. bis zu einer Milliarde Euro auf 4 Millionen Euro,
4. bis zu zwei Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro,
5. bis zu 5 Milliarden Euro auf 9 Millionen Euro,
6. bis zu 15 Milliarden Euro auf 12 Millionen Euro,
7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf 18 Millionen Euro

je geprüftem Kreditinstitut. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im übrigen ist für die Ersatzpflicht von Bankprüfern § 275 Abs. 2 und 6 HGB anzuwenden

§ 63. (1) bis (7) ...

§ 63. (1) bis (7) unverändert

(8) entfällt

(8) Bankprüfer, die gemäß § 62 Z 2 eine Versicherungspflicht trifft, haben eine Haftpflichtversicherung bei einem in einem Mitgliedstaat zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die das aus der Bankprüfung resultierende Risiko abdeckt. Gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen haben ein Wahlrecht zwischen der Abdeckung der Haftung durch Beiträge der Mitglieder oder einer Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen dieses Absatzes. Die Deckungssumme des Versicherungsvertrages hat pro geprüftem Kreditinstitut bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu einer Milliarde Euro mindestens 2 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Milliarden Euro mindestens 3 Millionen Euro, bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Milliarden Euro mindestens 4 Millionen Euro und bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro mindestens 6 Millionen Euro zu betragen. Bei Kreditinstituten, die einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, hat, sofern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die Deckungssumme des Versicherungsvertrages mindestens 6 Millionen Euro sowie einen Zuschlag zu betragen, der sich nach der Anzahl der Mitgliedseinstitute bemisst. Der Zuschlag zur Deckungssumme beträgt für 100 Mitglieder je eine Million Euro, wobei die Mitgliederanzahl jeweils auf das nächste Hundert aufzurunden ist. Die Haftpflichtversicherung nach den vorstehenden Bestimmungen kann für Kreditinstitute eines Fachverbandes, in dem mehrere gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen mit unterschiedlichem, insbesondere örtlichem Zuständigkeitsbereich bestehen, für alle Institute des betreffenden Fachverbandes von der Prüfungseinrichtung mit dem größten örtlichen Zuständigkeitsbereich abgeschlossen werden. Die Versicherungsprämie ist spätestens drei Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer zur Gänze zu bezahlen; der Bankprüfer hat das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA binnen vier Wochen

nach Bestellung zum Bankprüfer nachzuweisen; gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen haben das Bestehen dieser Versicherung sowie die Bezahlung der Prämie der FMA im ersten Quartal des auf das zu prüfende Geschäftsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

§ 103. 1. bis 28d. ...

§ 103. 1. bis 28d. unverändert

28e. (zu § 61 Abs. 2, § 62 Z 4 und 6a)

§ 61 Abs. 2 und § 62 Z 4 und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

28f. (zu § 62 Z 2, 4 und 6a)

§ 62 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde.

28g. (zu § 62a und Entfall von § 63 Abs. 8):

§ 62a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde. § 63 Abs. 8 ist auf die Prüfung von Geschäftsjahren nicht mehr anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, auch wenn der Bankprüfer bereits vor diesem Zeitpunkt unter Anwendung der früher geltenden Rechtslage bestellt wurde

§ 103c. 1. bis 12. ...

§ 103c. 1. bis 12. unverändert

13. Der Ausschließungsgrund gemäß § 62 Z 6a ist auf jene Bankprüfer, Prüfungsleiter und Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben, erstmals in jenem Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt

entfällt

§ 107. (1) bis (44) ...

§ 107. (1) bis (44) unverändert

(4x) § 62 Z 2, 4 und 6a, § 62a, der Entfall von § 63 Abs. 8 und der Entfall von § 103c Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4y) § 61 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Versicherungsaufsichtsgesetz

§ 47. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine hö-

§ 47. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vom obersten Organ zu wählen. Im übr-

here, zwanzig nicht übersteigende Zahl festsetzen. § 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, voll handlungsfähige Person sein.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vom obersten Organ zu wählen. Im übrigen gelten für die Wahl, die Abberufung und die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat und die Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat § 87 Abs. 2 und 4 und die §§ 89 bis 91 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Für die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Ausschüsse sowie die Einberufung des Aufsichtsrats gelten die §§ 92 bis 94 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats § 95 Abs. 2, 3, 5 und 6 und die §§ 96 und 97 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gilt § 98 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 84 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 61b. (1) und (2) ...

(3) Der einbringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung

gen gelten für die Wahl, die Abberufung und die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat und die Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat § 87 Abs. 2 und 4 und die §§ 86, 87 Abs. 1a, 2 und 4 und die §§ 89 bis 91 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Ausschüsse sowie die Einberufung des Aufsichtsrats gelten die §§ 92 bis 94 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats § 95 Abs. 2, 3, 5 und 6 und die §§ 96 und 97 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt

(4) Für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gilt § 98 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 84 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 61b. (1) und (2) unverändert

(3) Der einbringende Versicherungsverein bleibt bestehen. Sein Gegenstand ist auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung

gung durch die FMA. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und 9 bis 11, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 108a Z 1, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden.

(4) bis (6) ...

§ 63. (1) Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 27, des § 29 Abs. 1 und 2 Z 10, des § 30, des § 32 Abs. 2, der §§ 36 bis 39, des § 41a, des § 43 Abs. 1, des § 44 Abs. 3 und 4, des § 45, des § 47 Abs. 3, 4, 5 dritter Satz, 6 und 7, des § 49 Abs. 3 letzter Satz, des § 50 Abs. 1 und 2, der §§ 51 und 52, des § 53 Abs. 3 bis 5, der §§ 54 und 55, des § 56 Abs. 5, des § 57 Abs. 6, des § 59 Abs. 3 bis 5, des § 60 Abs. 2 und der §§ 61 bis 61c.

(2) bis (6) ...

§ 82. (1) Der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlussprüfer zu benennen. Als Abschlussprüfer darf nicht benannt werden,

1. wer das Versicherungsunternehmen schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren als Abschlussprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Abschlussprüfung nicht von einer natürlichen Person als Abschlussprüfer durchgeführt wurde, auch für den Prüfungsteiler und die Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat;
2. wer seine Haftung nicht angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt hat, dessen Versicherungssumme mindestens dem im Abs. 8a angeführten Höchstbetrag der Ersatzpflicht entspricht; die Versicherung darf nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen bestehen, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

Der Vorstand oder die geschäftsführenden Direktoren haben der FMA die vom Aufsichtsrat oder vom Verwaltungsrat als Abschlussprüfer benannte Person bekanntzugeben.

(2) Die FMA hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlussprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und

gung durch die FMA. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit (§ 11 Abs. 3). § 11 Abs. 1, § 17b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81b Abs. 5 und 6, die §§ 81c bis 81h Abs. 1 und 2, § 81n, § 82 Abs. 1, 3 bis 8, 10 und 11, die §§ 83 bis 85a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 108a Z 1, § 109 und die §§ 113 bis 115b sind weiter anzuwenden.

(4) bis (6) unverändert

§ 63. (1) Für kleine Versicherungsvereine gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 27, des § 29 Abs. 1 und 2 Z 10, des § 30, des § 32 Abs. 2, der §§ 36 bis 39, des § 41a, des § 43 Abs. 1, des § 44 Abs. 3 und 4, des § 45, des § 47 Abs. 1, 2, 3 dritter Satz, 4 und 5, des § 49 Abs. 3 letzter Satz, des § 50 Abs. 1 und 2, der §§ 51 und 52, des § 53 Abs. 3 bis 5, der §§ 54 und 55, des § 56 Abs. 5, des § 57 Abs. 6, des § 59 Abs. 3 bis 5, des § 60 Abs. 2 und der §§ 61 bis 61c.

(2) bis (6) unverändert

§ 82. (1) Die Wahl des Abschlussprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Vorstand oder die geschäftsführenden Direktoren haben der FMA die zum Abschlussprüfer gewählte Person unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Zum Abschlussprüfer darf nur gewählt werden, wessen Haftung für Schäden aus seiner Tätigkeit angemessen abgedeckt ist.

die Benennung einer anderen Person als Abschlussprüfer binnen angemessener Frist zu verlangen. Der Beauftragung ist insbesondere zu widersprechen, wenn die personelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen nicht gewährleistet ist.

(2a) War der für das Geschäftsjahr bekannte gegebene Abschlussprüfer bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr vom Unternehmen als Abschlussprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung des Abschlussprüfers der FMA der Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z. 3 oder § 83 Abs. 3 Z. 3 für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann die Aufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes der Beauftragung widersprechen.

(3) Hat der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlussprüfer oder innerhalb der von der FMA für die Benennung eines anderen Abschlussprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlussprüfer benannt, so hat die FMA selbst den Abschlussprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlussprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand oder die geschäftsführenden Direktoren haben dem Abschlussprüfer, dessen Beauftragung die FMA nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(5) und (6) ...

(6a) Der Abschlussprüfer hat im Falle der Anwendung des § 81h Abs. 2 letzter Satz das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven zu bestätigen.

(7) An den Beratungen des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss hat der Abschlussprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(8) und (8a) ...

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Vorstand oder den geschäftsführenden Direktoren über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften im Fünften Hauptstück sowie über die Beurteilung, ob ein Versicherungsunternehmen tatsächlich einen

(3) Hat die FMA begründete Zweifel, dass die zum Abschlussprüfer gewählte Person die Voraussetzungen für die Wahl zum Abschlussprüfer erfüllt, so kann sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl einen Antrag im Sinn des § 270 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung stellen.

(4) War die zum Abschlussprüfer gewählte Person bereits für das dem Jahr seiner Wahl vorangegangene Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen als Abschlussprüfer beauftragt worden und liegt bei Einlangen der Bekanntgabe der Wahl des Abschlussprüfers der FMA der Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 83 Abs. 1 Z. 3 oder § 83 Abs. 3 Z. 3 für dieses Geschäftsjahr noch nicht vor, so kann der Antrag gemäß Abs. 3 bis spätestens einen Monat nach Einlangen dieses Berichtes gestellt werden.

(5) und (6) unverändert

(7) Der Abschlussprüfer hat im Falle der Anwendung des § 81h Abs. 2 letzter Satz das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung und insbesondere die Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Nettoreserven zu bestätigen.

(8) An den Beratungen des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss hat der Abschlussprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(8) und (8a) aufgehoben

(9) Abweichend von § 275 Abs. 2 vierter Satz HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme

1. bis zu 200 Millionen Euro auf

2 Millionen Euro;

2. bis zu 400 Millionen Euro auf

3 Millionen Euro;

beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, entscheidet auf Antrag des Abschlussprüfers oder des Vorstands oder der geschäftsführenden Direktoren die FMA.

- 3. bis zu einer Milliarde Euro auf 4 Millionen Euro;
- 4. bis zu zwei Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro;
- 5. bis zu 5 Milliarden Euro auf 9 Millionen Euro;
- 6. bis zu 15 Milliarden Euro auf 12 Millionen Euro;
- 7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf 18 Millionen Euro.

Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 8 und Abs. 9 anzuwenden.

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind die Abs. 1 und 3 bis 8 anzuwenden.

(11) und (12) ...

(11) und (12) unverändert

Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat

§ 82b. (1) Der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß §§ 271 oder 271a HGB in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, mit der Durchführung der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen. Sie sind mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zu versehen.

(2) Der im Auftrag des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätige Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zu berichten. Der Prüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats unverzüglich zu verständigen, wenn er schwer wiegende Mängel in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens festgestellt hat.

(3) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den vom Aufsichtsrat oder vom Verwaltungsrat bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 102 Abs. 2 bis 4 zu ermöglichen.

Pensionskassengesetz

§ 31. (1) Zu Abschlussprüfern von Pensionskassen dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Ausschließungsgründe liegen neben den in § 271 HGB normierten Ausschließungsgründen insbesondere dann vor, wenn der Abschlussprüfer schon in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden sechs Geschäftsjahren die Pensionskasse als Abschlussprüfer geprüft hat; dies gilt in den Fällen, in denen die Prüfung nicht von einer natürlichen Person durchgeführt wird, auch für den Prüfungsleiter und diejenige Person, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

§ 31. (1) Zu Abschlussprüfern von Pensionskassen dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden. Ausschließungsgründe liegen neben den in §§ 271 und 271a HGB normierten Ausschließungsgründen insbesondere dann vor, wenn die Haftung für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht gemäß den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, angemessen abgedeckt ist.

(2) Die Bestellung des Abschlussprüfers ist der FMA unverzüglich schriftlich an-

(2) Die Bestellung des Abschlussprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Ge-

zuzeigen. Diese kann binnen eines Monats Widerspruch im Sinne des § 270 Abs. 3 HGB gegen die Bestellung des Abschlussprüfers erheben, wenn gesetzlich normierte Ausschlussgründe vorliegen. Über den Widerspruch hat das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe zu entscheiden.

(3) ...

(3) unverändert

§ 31a. Abweichend von § 275 Abs. 2 HGB beschränkt sich die Ersatzpflicht bei Pensionskassen mit einer Bilanzsumme

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bis zu 200 Millionen Euro auf | 2 Millionen Euro, |
| 2. bis zu 400 Millionen Euro auf | 3 Millionen Euro, |
| 3. bis zu einer Milliarde Euro auf | 4 Millionen Euro, |
| 4. bis zu zwei Milliarden Euro auf | 6 Millionen Euro, |
| 5. bis zu 5 Milliarden Euro auf | 9 Millionen Euro, |
| 6. bis zu 15 Milliarden Euro auf | 12 Millionen Euro, |
| 7. von mehr als 15 Milliarden Euro auf | 18 Millionen Euro. |

Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt.

§ 49. 1. bis 12. ...

§ 49. 1. bis 12. unverändert

13. Der Ausschlussgrund gemäß § 31 Abs. 1 ist auf jene Abschlussprüfer, Prüfungsleiter und Personen, die den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben, erstmals in jenem Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt.

13. § 31 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X sind auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

§ 51. (1) bis (1r) ...

§ 51. (1) bis (1r) unverändert

(xx) § 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 2. Jänner 2005 in Kraft.

(xy) § 31 Abs. 1 und 2 und § 49 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997

Auswahl des Revisors

§ 3. (1) bis (2) ...

Auswahl des Revisors

§ 3. (1) bis (2) unverändert

(3) Eingetragene Revisoren, die keinem Revisionsverband angehören, haben vor ihrer Bestellung zu bescheinigen, dass sie seit ihrer Eintragung Tätigkeiten nachgegan-

gen sind, die das Fortbestehen ihrer fachlichen Befähigung sichern.

Verantwortlichkeit des Revisors und des Revisionsverbands

§ 10. (1) Der Revisor, der Revisionsverband und ihre Gehilfen sowie die bei der Revision mitwirkenden gesetzlichen Vertreter des Revisionsverbands oder einer Prüfungsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerthen, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Ist eine Prüfungsgesellschaft Revisor, so besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft und dessen Mitglie- dern. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Genossenschaft und, wenn ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 geschädigt worden ist, auch die- sem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haf- ten als Gesamtschuldner.

(2) Der Revisor ist zur gewissenhaften und unparteiischen Revision verpflichtet. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Genossenschaft und, wenn ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Mehrere Revisoren haften als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht aus der Revision abschlussprüfungspflichtiger Genossenschaften (§ 22 Abs. 6 GenG) richtet sich nach § 275 Abs. 2 HGB, bei der Revision anderer Genossenschaften ist sie mit 350 000 Euro bei leichter und mit dem Fünffachen dieses Betrags bei grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn an der Revision mehrere Revisoren beteiligt waren, mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen wurden oder durch diese Handlungen auch Pflichten gemäß § 275 Abs. 2 HGB verletzt wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob einen der Revisoren ein schwereres Verschulden trifft. Ergibt sich die Haftung des Revisors auch aus seiner Tätigkeit als Bankprüfer, so bestimmt sich die Beschränkung der Ersatzpflicht nach § 62a BWG.

(3) Für Ersatzansprüche gegen einen Revisor aus der Revision (Abs. 2), der Abschlussprüfung (§ 275 Abs. 2 HGB) und der Bankprüfung haftet der Revisionsverband als Ausfallsbürge. Auch soweit der Revisionsverband aus der Verletzung ihn selbst treffender Pflichten haftet, gilt für ihn die jeweilige Beschränkung dieser Ersatzansprü- che.

(4) Wenn Ersatzansprüche gegen einen Revisor (Abs. 3) nicht durch einen Revisi- onsverband ausreichend sichergestellt sind, gilt für den Revisor § 88 Abs. 1 zweiter Satz WTBG sinngemäß.

(5) Die Ersatzpflicht kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Sie verjährt in fünf Jahren ab Schadenseintritt.

Verantwortlichkeit des Revisors und des Revisionsverbands

§ 10. (1) unverändert

(2) Der Revisor ist zur gewissenhaften und unparteiischen Revision verpflichtet. Verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflicht, so ist er der Genossenschaft und, wenn ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Mehrere Revisoren haften als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht aus der Revision abschlussprüfungspflichtiger Genossenschaften (§ 22 Abs. 6 GenG) richtet sich nach § 275 Abs. 2 HGB, bei der Revision anderer Genossenschaften ist sie mit 350 000 Euro bei Fahrlässigkeit be- schränkt. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn an der Revision mehrere Revisoren beteiligt waren, mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen wurden oder durch diese Handlungen auch Pflichten gemäß § 275 Abs. 2 HGB verletzt wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben. Ergibt sich die Haftung des Revisors auch aus seiner Tätigkeit als Bankprüfer, so bestimmt sich die Beschränkung der Ersatzpflicht nach § 62a BWG.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Zulassung als Revisor, Voraussetzungen und Zuständigkeit

§ 13. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Person als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Die fachliche Befähigung ist durch eine Fachprüfung nachzuweisen. Die praktische Erfahrung ist mit einer zumindest dreijährigen Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem erheber oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als gegeben anzusehen, wenn sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstreckt.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen der Firmenbuchdatenbank eine Liste der zugelassenen Revisoren zu führen. §§ 33 und 34 FBG sind sinngemäß anzuwenden. Eine Abfrage über Namen ist erlaubt.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat eine Person, die die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat, auf deren Antrag in die Liste aufzunehmen. In die Liste sind der Name und das Geburtsdatum des Revisors, die Anschrift seines Arbeitsplatzes, das Datum der Zulassung und, wenn er bei einem Revisionsverband angemeldet ist, Name und Anschrift dieses Revisionsverbands einzutragen. Änderungen dieser Daten sind dem Bundesministerium für Justiz zur amtswegigen Richtigstellung der Liste unverzüglich bekanntzugeben.

Prüfungsverordnung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz hat die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens nach Anhörung der in § 15 genannten Verbände mit Verordnung zu regeln.

(2) Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Gewährleistung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens, über die Durchführung und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung, über die den Prüfungsverlauf darlegende Niederschrift sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der von den Prüfungskandidaten dem Revisionsverband zu entrichtenden Prüfungsgebühren zu enthalten.

Zulassung als Revisor, Voraussetzungen und Zuständigkeit

§ 13. (1) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat eine Person als Revisor zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Hochschulreife erbringt sowie über ausreichende praktische Erfahrung und fachliche Befähigung verfügt. Die fachliche Befähigung ist durch eine Fachprüfung nachzuweisen. Die praktische Erfahrung ist mit einer zumindest dreijährigen Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als gegeben anzusehen, wenn sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstreckt.

(2) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat unter Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen Revisoren zu führen.

(3) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat eine Person, die die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat, auf deren Antrag in die Liste aufzunehmen. In die Liste sind der Name und das Geburtsdatum des Revisors, die Anschrift seines Arbeitsplatzes, das Datum der Zulassung und, wenn er bei einem Revisionsverband angemeldet ist, Name und Anschrift dieses Revisionsverbands einzutragen. Änderungen dieser Daten sind der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zur amtswegigen Richtigstellung der Liste unverzüglich bekanntzugeben.

Prüfungsverordnung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens nach Anhörung der in § 15 genannten Verbände mit Verordnung zu regeln.

(2) unverändert

Widerruf der Zulassung

§ 18. Der Bundesminister für Justiz hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag oder, wenn Umstände eintreten, auf Grund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen; Revisionsverbände und Gerichte haben das Bundesministerium für Justiz von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zuständige Behörde

§ 23. Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaftlichen Revisoren zu bestellen, ist der Bundesminister für Justiz zuständig, und zwar im Einvernehmen mit

1. dem Bundesminister für Finanzen, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute bezweckt, beziehungsweise
2. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Revision von Wohnungsgenossenschaften, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind, bezweckt.

§ 32. (1) bis (2) unverändert

Widerruf der Zulassung

§ 18. Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat die Zulassung als Revisor auf dessen Antrag oder, wenn Umstände eintreten, auf Grund derer die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, von Amts wegen zu widerrufen und den Revisor aus der Liste der zugelassenen Revisoren zu streichen; Revisionsverbände und Gerichte haben die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände von derartigen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zuständige Behörde

§ 23. Für die Anerkennung der Berechtigung von Revisionsverbänden, für die ihnen angehörigen Genossenschaftlichen Revisoren zu bestellen, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wenn der Revisionsverband nach seinem Statut die Bestellung von Revisoren für Kredit- oder Finanzinstitute bezweckt.

§ 32. (1) bis (2) unverändert

(3) § 3 Abs. 3, §§ 13, 17 Abs. 1, §§ 18 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 10 Abs. 2 in der Fassung des BGBl. I Nr./.... ist auf die Revision von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I §§ 1 bis 18 sowie 21 und §§ 24 bis 30 und der Artikel II und III der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der Artikel I §§ 19, 20, 22 und 23 der Bundesminister für Justiz im Justiz, hinsichtlich des Artikels I §§ 13 bis 18 der Bundesminister für Wirtschaft und Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beziehungsweise dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des Art. IV sowie Art. V § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I §§ 1 bis 12 sowie 21 und §§ 24 bis 30 und der Artikel II und III der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels I §§ 13 bis 18 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Artikels I §§ 19, 20, 22 und 23 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Artikel IV sowie V § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Gerichtsgebührengesetz

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. bis 5. unverändert
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 und 6 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3 bis 5 und 8 bis 10 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollanträgen;
- 7a. bis 9. unverändert

Tarifpost 10

Tarifpost 10 unverändert

Anmerkungen 1 bis 17 unverändert

17a. Ausdrucke aus der durch das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Firmenbuchdatenbank geführten Liste der zugelassenen Revisoren gemäß § 13 Abs. 2 GenRevG 1997 unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III. Die Anmerkung 17 und die auf Grund dieser Anmerkung erlassene Verordnung gelten auch für diese Ausdrucke.

Anmerkungen 18 bis 20 unverändert

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. bis 5. unverändert
6. hinsichtlich der Pauschalgebühren, die in Tarifpost 14 Z 1 angeführt sind, mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
7. hinsichtlich der in Tarifpost 14 Z 3 bis 4 und 8 bis 10 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
- 7a. bis 9. unverändert

Tarifpost 10

Tarifpost 10 unverändert

Anmerkungen 1 bis 17 unverändert

aufgehoben

Anmerkungen 18 bis 20 unverändert

Tarifpost 14

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren:	
	1. bis 4. unverändert	
	5. für Anträge um Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren (§ 13 Abs. 2 GenRevG 1997)	69 Euro
	6. für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Revisionsverband (§ 19 Abs. 1 GenRevG 1997)	960 Euro
	7. bis 10. unverändert	

Tarifpost 14

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren:	
	1. bis 4. unverändert	
	aufgehoben	
	aufgehoben	
	7. bis 10. unverändert	

Börsengesetz

Variante A

Haftung für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen

§ 82a. (1) Jedem Anleger, der auf Grund einer schuldhaft unrichtig erteilten oder trotz eines gesetzlichen Gebotes unterlassenen, für die Anlageentscheidung wesentlichen Information über die Verhältnisse des Emittenten an die Hauptversammlung oder an die Öffentlichkeit von diesem emittierte Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen hat, haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner

1. der Emittent und

2. die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren, sofern sie an der unrichtigen oder nicht erteilten Information ein grobes Verschulden trifft.

(2) Anleger, die ihre Ansprüche nicht binnen sechs Monaten nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach der Erteilung der unrichtigen Information oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Information hätte erteilt werden müssen.

Variante B

Haftung für unrichtige oder unterlassene Finanzinformationen

- § 82a.** (1) Jedem Anleger, der auf Grund einer schuldhaft unrichtig erteilt oder trotz eines gesetzlichen Gebotes unterlassen, für die Anlageentscheidung wesentlichen Information über die Verhältnisse des Emittenten an die Hauptversammlung oder an die Öffentlichkeit von diesem emittierte Wertpapiere gekauft, verkauft oder zu verkaufen unterlassen hat, haften für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner
1. der Emittent und
 2. die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren, sofern sie an der unrichtigen oder nicht erteilten Information ein grobes Verschulden trifft.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 haftpflichtigen Personen haften, wenn sie nicht vorsätzlich gehandelt haben, für jede unrichtige oder unterlassene Finanzinformation nur bis zu einem Höchstbetrag. Dieser beträgt für Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates sowie für geschäftsführende Direktoren 1.000.000 Euro, für Mitglieder des Aufsichtsrates 100.000 Euro. Reicht der Höchstbetrag nicht zur Befriedigung aller Anleger aus, so sind sie anteilig zu befriedigen.
- (3) Anleger, die ihre Ansprüche nicht binnen sechs Monaten nach einem öffentlichen Aufruf in einer im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Zeitung geltend machen, verlieren ihre Ansprüche.
- (4) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach der Erteilung der unrichtigen Information oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Information hätte erteilt werden müssen.